

| | |
|---|----|
| Kreis Viersen | 5 |
| 298/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 5 |
| 299/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 6 |
| 300/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 7 |
| 301/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 8 |
| 302/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 9 |
| 303/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 10 |
| 304/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 11 |
| 305/2025 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung | 12 |
| 306/2025 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Andreas Heinrich Neumann) | 13 |
| 307/2025 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Andreas Heinrich Neumann) | 14 |
| 308/2025 Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der niederländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen & Kostenfestsetzung | 15 |
| 309/2025 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen | 16 |
| 310/2025 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 21.01.2025 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal..... | 24 |
| 311/2025 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides | |

| | | |
|----------------------------|--|----|
| | vom 21.01.2025 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal..... | 27 |
| 312/2025 | Vorprüfung nach dem UVPG – Gemeindewerke Grefrath GmbH | 30 |
| Burggemeinde Brüggen | | 31 |
| 313/2025 | Bebauungsplan Bra/38 „Zwischen Hubertusweg und B 221“ | 31 |
| 314/2025 | Bebauungsplan Brü/6a „Born Süd - Borner Feld“, 7. Änderung..... | 33 |
| 315/2025 | 81. Änderung des Flächennutzungsplanes | 36 |
| 316/2025 | 1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/4 „Am Gruiters Feld“ vom 09.04.2025 | 38 |
| 317/2025 | Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 08.04.2025 | 42 |
| Gemeinde Grefrath | | 48 |
| 318/2025 | Allgemeinverfügung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur „Gefahrenabwehr“ nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) anlässlich der Veranstaltung „Tanz in den Mai“ am 30.04.2025/01.05.2025 auf dem Marktplatz in 47929 Grefrath..... | 48 |
| Stadt Kempen | | 55 |
| 319/2025 | Bekanntmachung der Stadt Kempen Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 64. Änderung -Polizeiwache Oedter Straße- Stadtteil Kempen hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) | 55 |
| 320/2025 | Bekanntmachung der Stadt Kempen Bebauungsplan Nr.170 - Polizeiwache Oedter Straße - Stadtteil Kempen hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans..... | 58 |
| 321/2025 | Bekanntmachung der Stadt Kempen Bebauungsplan Nr. 174 – Marienburgstraße / St. Peterskirchstraße – Stadtteil Kempen hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 61 |
| 322/2025 | Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 174 sowie die umgebenden Flächen zwischen Marienburgstraße und St. Peterskirchstraße Stadtteil Kempen vom 09.04.2025 | 64 |
| 323/2025 | Gestaltungssatzung für den Bereich südwestlich der Oedter Straße/Kempener Außenring, Stadtteil Kempen vom 09.04.2025 | 69 |
| Stadt Nettetal | | 72 |
| 324/2025 | 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung | 72 |
| 325/2025 | Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal | 73 |
| 326/2025 | Öffentliche Auslegung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Deller Weg) im Stadtteil Leuth | 75 |

| | | |
|-------------------------------|---|-----|
| 327/2025 | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Le-300 „Nördlich Deller Weg“ im Stadtteil Leuth | 81 |
| 328/2025 | Feststellung der Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied | 87 |
| Gemeinde Niederkrüchten | | 88 |
| 329/2025 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung | 88 |
| Gemeinde Schwalmtal | | 92 |
| 330/2025 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben | 92 |
| 331/2025 | Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung | 93 |
| Stadt Viersen | | 98 |
| 332/2025 | Öffentliche Zustellung | 98 |
| 333/2025 | Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides | 99 |
| 334/2025 | Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides | 100 |
| 335/2025 | Öffentliche Zustellung eines Haftungsbescheides | 101 |
| 336/2025 | Öffentliche Zustellung eines Haftungsbescheides | 102 |
| 337/2025 | Zweite Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen vom 19.03.2025 | 103 |
| 338/2025 | Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) vom 19.03.2025 (Elternbeitragssatzung Schulkinderbereich | 106 |
| Stadt Willich | | 111 |
| 339/2025 | Öffentliche Zustellung von Bescheiden über Steuern und sonstige Abgaben | 111 |
| 340/2025 | Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Firma JHT International GmbH | 112 |
| 341/2025 | Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Goran Klickovic | 113 |
| 342/2025 | Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Sven Lintjens | 114 |
| 343/2025 | Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens zum Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur in der Stadt Willich | 115 |
| 344/2025 | Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Willich am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 | 117 |
| Sonstige | | 126 |

| | | |
|----------|---|-----|
| 345/2025 | Aufgebot von Sparurkunden | 126 |
| 346/2025 | Aufgebot einer Sparurkunde | 127 |
| 347/2025 | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Brüggen | 128 |
| 348/2025 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr 2025/2026 (1. April 2025 bis 31. März 2026)..... | 130 |
| 349/2025 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Auslegung des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2025/2026 (01. April 2025 bis 31. März 2026) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich. | 131 |

Kreis Viersen

298/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.04.2025
Aktenzeichen 03241321516/le
gegen

Frau
Roxana Iuliana Gülder
Nettetalter Straße 144
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.04.2025

Im Auftrag

Lentz

299/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.04.2025
Aktenzeichen 03199171061/grä
gegen**

Herrn
Ludwig Frey
Schlesische Str. 2
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.04.2025

Im Auftrag

Grätsch

300/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.04.2025
Aktenzeichen 03280569290/kr
gegen**

Herrn
Vaseleios Pekos
Uhlandstraße 3
74366 Kirchheim

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.04.2025

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

301/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.03.2025
Aktenzeichen 03241319180/ha
gegen**

Herrn
Dimitrios Anagnostopoulos
Hochstraße 60
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.04.2025

Im Auftrag

Handeck

302/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.02.2025
Aktenzeichen 03280570132/ha
gegen**

Herrn
Svetoslav Palanov
g. K. Geo Milev 46, ap. 29
BG-1113 SAFIA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.04.2025

Im Auftrag

Handeck

303/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.10.2024
Aktenzeichen 03260567054/grä
gegen**

Herrn
Steffen Josef Herbert Melchers
Bellinghovener Weg 45
41812 Erkelenz

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.04.2025

Im Auftrag

Grätsch

304/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.01.2025
Aktenzeichen 03199063250/pe
gegen**

Herrn
Mohamed Abushriaa
Rheydter Str. 159
41065 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.04.2025

Im Auftrag

Peters

305/2025 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Yusuf Polat**, letzte bekannte Anschrift: **Neuwerker Str. 31, 41748 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.02.2025** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.04.2025

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Vincke

306/2025 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Andreas Heinrich Neumann)

Öffentliche Zustellung

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 08.04.2025, Aktenzeichen: ZA – 22-57-02-60 – 279/24 (Fahrzeug: Suzuki Swift)

an Andreas Heinrich Neumann
• **Geb am 26.04.1965**
Letzte bekannte Anschrift:
Borner Straße 73
41379 Brüggen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Wischnewski

307/2025 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Andreas Heinrich Neumann)

Öffentliche Zustellung

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 09.04.2025, Aktenzeichen: ZA – 55-57-02-60 – 57/25 (Fahrzeug: Peugeot 106)

an **Herrn Andreas Heinrich Neumann**

- **Geb. am 26.04.1965**

Letzte bekannte Anschrift:
Borner Straße 73
41379 Brüggen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Wischnewski

**308/2025 Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der niederländischen
Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen &
Kostenfestsetzung**

Gegen Mourad Al Kaddouri, letzte bekannte Anschrift: Amsterdam Straat 54, 5224 XR s Hertogenbosch NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.03.2025 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.04.2025

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

309/2025 Allgemeinverfügung
zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
(GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der **Anlage** zu dieser Verfügung aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz (Nummer 2.2) gehörenden Straßen.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes (Nummer 2.2) nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige

Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von der Beladestelle zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die nächstgelegene Anschlussstelle und der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen sind.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtlichen qualifizierten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 30.03.2023 wird mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

41747 Viersen, den 27.03.2025

Dr. Coenen

Landrat

Anlage*Positivnetz gem. Nummer 2.2***Bundesstraßen**

B 9, B 221, B 509

Landesstraßen

L 29, L 37, L 71, L 116, L 154, L 371, L 372, L 373, L 382, L 391, L 444, L 475

L 3 von L 373 bis K 7

von L 372 bis Kreisgrenze Heinsberg

L 26 in Willich von L 361 (Bönninghausen) bis L 443 (Krefelder Straße)

L 39 von Kreisgrenze Kleve bis K 8 in Viersen-Bockert

L 126 von B 221 bis L 371 in Niederkrüchten

L 361 gesamt befahrbar, ausgenommen: in Willich-Schiefbahn Albert-Oetker-Str., Hochstraße, Linsellesstraße zwischen Hochstraße und Bruchstraße sowie Korschenbroicher Straße

L 384 bis Stadtgrenze Krefeld in Willich-Anrath

L 362 von Kreisgrenze Kleve bis Stadtgrenze Krefeld (auf Nüss Drenk)

L 379 von L 361 bis L 475 in Tönisvorst

L 384 von L 361 bis Stadtgrenze Krefeld

L 477 von L 478 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

L 478 von B 9 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

Kreisstraßen

K 7, K 8, K 11, K 17, K 30

K 1 von L 373 bis Werner-Jaeger-Straße in Nettetal-Lobberich, von L 29 Dülkener Straße bis Lobbericher Straße 67 in Nettetal Breyell

K 2 von AS Nettetal-West bis L 29

K 4 von L 373 in Viersen-Boisheim bis Boisheimer Straße 65 in Nettetal-Schaag

K 9 von B 221 bis L 372 in Niederkrüchten

von L 3 bis K 20 in Schwalmtal-Waldniel

K 12 von Dämkesweg bis K 11 in Kempen

von B 509 in Grefrath bis Kreisgrenze Kleve

K 15 von L 361 (Kempener Außenring) bis Speefeld in St. Hubert

K 18 von L 116 bis Dammweg in Viersen

K 19 von der L 154 bis Hardt 19 in Willich

K 20 von K 9 bis Hauptstraße 38 in Schwalmtal-Amern

K 22 von L 361 (Stiegerheide/Schmitzheide) bis L 362 (Düsseldorfer Straße) in Tönisvorst

K 27 von B 509 bis K 11 in Grefrath-Mülhausen

K 32 (Fadheiderstraße) zwischen Hausbroicher Str. und Schottelstr. Willich-Anrath

K 32 von L 361 bis Hortensiusweg Willich-Anrath

Stadt-/Gemeindestraßen

Brüggen

Borner Straße von B 221 bis Hagenkreuzweg

Klosterstraße von L 37 bis Westring

Roermonder Straße von L 373 bis Westring

Weihersfeld

Westring von Klosterstraße bis Roermonder Straße

Brüggen Bracht

Christenfeld

Holtweg bis Hendrik-Goltzius-Straße

Katersfeld

Solferinostraße vom Holtweg bis Hausnummer 33

Stiegstraße vom Amersloher Weg bis B221

Stiegstraße von B221 bis Katersfeld

Verbindungsstraße Heidhausen – Christenfeld

Grefrath

An der Plüschweberei von L 39 bis Nordstraße

Viersener Straße von B 509 bis Pastoratshof

Pastoratshof

Industriestraße

Bahnstraße

Mülhausener Straße bis K 12

Weg von B 509 zum Flugplatz Niershorst

Kempen

Kerkener Straße von L 361 bis Kleinbahnstraße

St. Huberter Straße von L 361 bis Hausnummer 81

Erkeshütte

Kleinbahnstraße

Am Bahnhof

Straelener Straße von L 361 bis Tankstelle Dunantstraße 1

Industrie-Ring-Ost

Hooghe Weg

Otto-Schott-Straße von Kerkener Straße bis Tankstelle Otto-Schott-Straße

Hülser Straße von B 509 bis Tankstelle Hülser Straße

St. Töniser Straße von B 509 bis Tankstelle St. Töniser Str. 78

Speefeld

Vorster Str. von L 361 bis Hausnummer 113

Nettetal-Lobberich

Kempener Straße von B 509 bis Kreisverkehr

Wevelinghoven von K 1 bis Wevelinghoven 14

Werner-Jäger-Straße von K 1 bis Werner-Jäger-Straße 13

Nettetal-Hinsbeck

Neustraße von L 373 bis Tankstelle Neustraße 18

Nettetal-Kaldenkirchen

Leuther Straße, Bahnhofstraße von A 61 bis L 29

Niederkrüchten-Elmpt

Nollesweg von BAB A 52 - AS Elmpt bis Barracks

Schwalmtal-Amern

Siemensstraße von K 7 bis Tankstelle Grenzland-Verbrauchermarkt

Tönisvorst – St. Tönis

Vorster Straße von L 475 bis L 362

Tackweg von Vorster Straße bis Tempelsweg

Tempelsweg von Tackweg bis Tempelsweg 22

Viersen

Ernst-Moritz-Arndt-Straße von L 116 bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße 10

Greefsallee von Ringstraße bis Bachstraße

Hosterfeldstraße

Helmholtzstraße von K 18 bis Helmholtzstraße 7

Eichenstraße von Hosterfeldstraße bis Dammweg

Stadtwaldallee von Eichenstraße bis Fa. PSA-DWO

Dammweg von Eichenstraße bis Dammweg 8 – 10

Gerberstraße von L 29 (Krefelder Straße) bis Kanalstraße

Vorster Straße von Gerberstraße bis Schiefbahner Straße

Schiefbahner Straße von Vorster Straße bis Schiefbahner Straße 3

Kanalstraße von Gerberstraße bis Tankstelle

Viersen-Dülken

Bodelschwinghstraße von L 372 bis Buscher Weg

Buscher Weg von Bodelschwinghstraße bis RWE-Umspannstation

Mackensteiner Straße von K 8 bis Metallstraße

Metallstraße von Mackensteiner Straße bis Metallstraße 2

Bürgermeister-Voss-Allee

Kampweg bis Heiligenstraße

Heiligenstraße bis L475 (Bückler Straße/Brabanter Straße)

Viersen-Süchteln

Rheinstraße von L 475 bis Rheinstraße 115

Willich

Siemensring

Daimlerstraße

Halskestraße

Hans-Böckler-Straße bis Moltkestr.

Jakob-Kaiser-Straße

Hanns-Martin-Schleyer-Straße

Charles Wilp Str.

Konrad Zuse Str.

Carl Friedrich Benz Str.

Anrather Str. von L 26 (Hans Böckler Str.) bis Siemensring/Halskestr.

Anrather Str. von Kreisverkehr Hundspohlweg/Stahlwerk Becker bis Bahnstr.

Otto-Brenner-Straße

Karl-Arnold-Straße

Bahnstr. von Anrather Str bis Moltke Str.

Moltkestr. von Bahnstr. bis Moltkestraße 19 – 21

Stahlwerk Becker

Walzwerkstraße

Drahtzieherweg

Rohrzieherstraße

Maschinenhausstraße

Schmelzerstraße

Gießerallee

Formerweg bis An Liffersmühle 99

Fellerhöfe von L 443 bis Fellerhöfe 1

Willich-Anrath

Schottelstraße von L 361 bis Fadheider Str. (K 32)

Hausbroicher-Straße von Schottelstraße bis Einmündung Hausbroicher/Fadheiderstraße

Prinz-Ferdinand-Straße

An der Kollenburg

Lerchenfeldstraße ab Klein Kollenburgstr.

Karl-Lange-Straße bis JVA

Gartenstraße in Verlängerung der Kleinkollenburgstr.

Hochbendstraße von L 361 bis Kleinkollenburgstr.

Hochbendstraße von L 379 bis Hochbendstr. 75 (Kreiswasserwerk)

Klein-Kollenburg-Str.

Willich-Schiefbahn

Ulmenstraße von L 361 bis Im Fließ

Im Fonger von Ulmenstraße bis Im Fonger 14

Am Nordkanal

Willicher Straße von L 382 bis Willicher Straße 18

Willich-Neersen

Hauptstraße von L 29 bis Hauptstraße 140

Am Bruch von L 29 bis Levenweg

Levenweg von Am Bruch bis Virmondstraße

Virmondstraße von Levenweg bis Virmondstraße 135

Niersweg von Levenweg bis Niersweg 76

310/2025 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 21.01.2025 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 21.01.2025 der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in 41812 Erkelenz, In Tenholt 33, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal.

Auf Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 05.02.2025 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, die am 05.06.2023 genehmigte Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V136-3.6 auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 7, Flurstück 222 auf den Typ Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 127,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern und einer Gesamthöhe von 201,95 Metern sowie einer Nennleistung von 5.700 kW umzustellen, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4, 6 und 16 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Änderung des Typs der WEA auf Nordex N149/5.7 an den unveränderten Standortkoordinaten mit folgenden Daten:

| WEA-Nr. | Typ | Nennleistung [MW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Standort in ERTS+32 Rechtswert | Standort in ERTS89 Hochwert |
|---------|--------------------|----------------------|------------------|-------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1 | Nordex N149/5.7 | 5,7 | 127,4 | 149,1 | 310720 | 5681078 |

einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutzrecht, Luftfahrtrecht und zur Geologie ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 22.04.2025 bis einschließlich 06.05.2025 in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Zimmer 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, telefonische Erreichbarkeit unter 02162/39-1242

Gemeindeverwaltung Schwalmatal, Rathaus Waldniel, Markt 20 in 41366 Schwalmatal, Fachbereich 4 Bauen, Zimmer 211

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Viersen, .04.2025

Dr. Coenen
Landrat

311/2025 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 21.01.2025 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 21.01.2025 der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in 41812 Erkelenz, In Tenholt 33, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in Schwalmtal.

Auf Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 05.02.2025 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, die am 29.09.2023 genehmigte Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V136-3.6 auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 8, Flurstück 181 auf den Typ Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 127,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern und einer Gesamthöhe von 201,95 Metern sowie einer Nennleistung von 5.700 kW umzustellen, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4, 6 und 16 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Änderung des Typs der WEA auf Nordex N149/5.7 an den unveränderten Standortkoordinaten mit folgenden Daten:

| WEA-Nr. | Typ | Nennleistung [MW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Standort in ERTS+32 Rechtswert | Standort in ERTS89 Hochwert |
|---------|--------------------|----------------------|------------------|-------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|
| 2 | Nordex N149/5.7 | 5,7 | 127,4 | 149,1 | 310935 | 5680757 |

einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutzrecht, Luftfahrtrecht und zur Geologie ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 22.04.2025 bis einschließlich 06.05.2025 in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Zimmer 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, telefonische Erreichbarkeit unter 02162/39-1242

Gemeindeverwaltung Schwalmatal, Rathaus Waldniel, Markt 20 in 41366 Schwalmatal, Fachbereich 4 Bauen, Zimmer 211

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Viersen, .04.2025

Dr. Coenen
Landrat

312/2025 Vorprüfung nach dem UVPG – Gemeindewerke Grefrath GmbH

Mit Datum vom 17.12.2024, hier eingegangen am 19.12.2024 bzw. 08.01.2025 (digital), reichte die Antragstellerin, Gemeindewerke Grefrath GmbH, einen Antrag gem. § 4 BImSchG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs eines biogasbefeuerten BHKW in der Heizzentrale Mülhausen auf dem Betriebsgrundstück 47929 Grefrath, Hauptstraße 87 in der Gemarkung Oedt, Flur 3, Flurstück 204 (teilweise) ein.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Ziff. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 7 Abs. 2 bis 7 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird überschlägig durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gem. der in Anlage 2 zum UVP NRW (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW) unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Stufe:

Bei der Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Luft bleibt u. a. festzuhalten, dass luftverunreinigende Stoffe lediglich unterhalb des Bagatellmassenstroms emittiert werden. Demzufolge entfällt die Festsetzung des Beurteilungsgebietes nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft. Das BHKW wird in einem bestehenden Gebäude für die Energieversorgung errichtet und betrieben. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind demzufolge nicht zu besorgen. Bei den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, sodass eine Prüfung in der zweiten Stufe nicht durchzuführen ist.

Ergebnis:

Infolgedessen sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge dessen sind die besondere Empfindlichkeit sowie die o. g. Schutzziele des Gebietes nicht betroffen. Im Ergebnis besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

gez.
Dr. Steinweg

Burggemeinde Brüggen

313/2025 Bebauungsplan Bra/38 „Zwischen Hubertusweg und B 221“

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/38 „Zwischen Hubertusweg und B 221“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/38 „Zwischen Hubertusweg und B 221“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes sowie einer Grünfläche zur Abschirmung des östlich angrenzenden Wohngebietes am Hubertusweg.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/38 „Zwischen Hubertusweg und B 221“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

25.04.2025 bis einschließlich 28.05.2025

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Während der Beteiligung können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: Planungsamt@brueggen.de oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des **28.05.2025** ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/38 „Zwischen Hubertusweg und B 221“ abgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zum Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 15.04.2025

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



314/2025 Bebauungsplan Brü/6a „Born Süd - Borner Feld“, 7. Änderung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 23.04.2025 folgenden Beschluss gefasst: „Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Brü/6a „Born Süd – Borner Feld“ (Überarbeitung) für das Grundstück Gemarkung Brüggen, Flur 46, Flurstück 916 (Borner Feld 39) wird zugestimmt und hierfür nach § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Ziel ist die Erweiterung des Baufensters für eine Neubebauung auf dem Grundstück.

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Brü/6a „Born Süd – Borner Feld“ (Überarbeitung) vom 23.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Brü/6a „Born Süd – Borner Feld“ (Überarbeitung) erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 23.04.2025 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 14.02.2025 bis einschließlich 17.03.2025 stattgefunden.

III. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 dem Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Brü/6a „Born Süd – Borner Feld“ (Überarbeitung) einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

25.04.2025 bis einschließlich 28.05.2025

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Während der Beteiligung können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: Planungsamt@brueggen.de oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 28.05.2025 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Brü/6a „Born Süd – Borner Feld“ (Überarbeitung) abgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

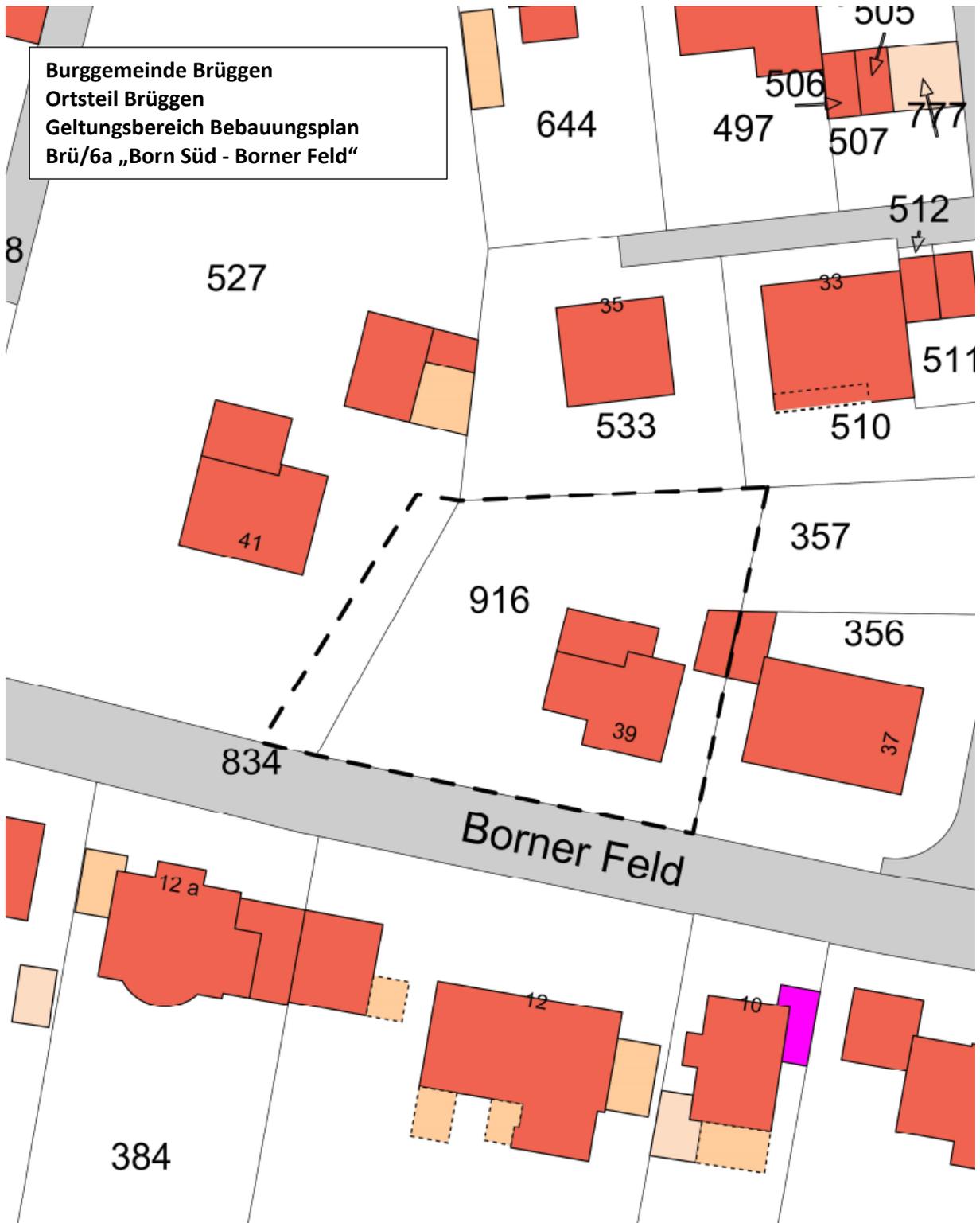
Für eventuelle Fragen zum Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 09.04.2025

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



315/2025 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand dieser Änderung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit Nutzungsbeschränkung sowie einer Grünfläche. Darüber hinaus sollen Teile der Grundstücke Gemarkung Bracht, Flur 11, Flurstück 706 und Gemarkung Bracht, Flur 23, Flurstück 386 als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Der von der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

25.04.2025 bis einschließlich 28.05.2025

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Während der Beteiligung können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: Planungsamt@brueggen.de oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des **28.05.2025** ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zum Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 15.04.2025

gez.

Frank Gellen
 Bürgermeister
 Übersichtskarte



316/2025 1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/4 „Am Gruiters Feld“ vom 09.04.2025

1. Änderung der Satzung der Burggemeinde Brüggen

über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/4 „Am Gruiters Feld“ vom 09.04.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bra/4 „Am Gruiters Feld“ in der Gemarkung Bracht, Flur 19. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter **3. Vorgärten und Einfriedungen** sowie **4. Wände** wie folgt neu gefasst.

3. Einfriedigungen

3.1. Einfriedigungen in Vorgärten

3.1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

3.1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.

3.2. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen

3.2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.

3.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.

3.3. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen

3.3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.

3.3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun (Zaunlatte maximal 10 cm breit, Lattenabstand mindestens 3 cm) zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.

3.3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement außer Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

- 3.3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 4.3.1 anzurechnen.
- 3.4. Sonderfälle
- 3.4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 4.2. und 4.3. entsprechend.
- 3.4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 4.3. für eine Seite zugelassen werden.
- 3.4.3 Bei besonderen Geländebedingungen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
- 3.5. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

Hinweis:

Die Verwendung von Kunststoffprodukten bei der Gestaltung des Gartens bzw. des Außengeländes soll auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dadurch soll die Verschmutzung durch Mikroplastik in der Umwelt reduziert werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Festsetzungen unter Ziffer **3. Vorgärten und Einfriedungen** sowie **4. Wände** der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/4 „Am Gruiters Feld“ vom 02.09.1988 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/4 „Am Gruiters Feld“ vom 09.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 09.04.2025

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

317/2025 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 08.04.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) i.V.m. § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03.12.2019 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW.01/11 S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Primarbereich im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Burggemeinde Brüggen.

Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der „Offenen Ganztagschule“ angemeldet haben.

§ 2

Offene Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 bis 16.30 Uhr.

§ 3

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten (Eltern) der teilnehmenden Kinder erkennen diese die Satzung mit dem darin enthaltenen Beitrag an und binden sich zur Zahlung für die Dauer eines Schuljahres. Dieses beginnt – unabhängig von den Ferien- und Unterrichtszeiten – am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.
- (3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. Wechsel der Schule oder des Wohnortes,
 3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihren Beitrag – oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen,
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 6. eine jener Voraussetzungen, die gemäß der jeweiligen Schulkonferenz als Aufnahmekriterium festgelegt sind und die zum Zeitpunkt der Aufnahme vorlagen, nicht mehr vorliegt.

§ 5

Übertragung der Beitragserhebung

- (1) Die Burggemeinde Brüggen überträgt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern an den „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ an die Gemeinde Schwalmtal.
- (2) Die Erklärungen zum Einkommen der Eltern gemäß § 6 dieser Satzung nimmt die Gemeinde Schwalmtal für die Burggemeinde Brüggen entgegen.
- (3) Widersprüche und Klageverfahren bearbeitet die Gemeinde Schwalmtal in eigener Zuständigkeit.
- (4) Für den Erlass oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen gem. den Festsetzungen in dieser Satzung, ist die Gemeinde Schwalmtal zuständig.

§ 6

Beitragspflichtige, Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Erziehungsberechtigten, oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Grundlage ihres mit dem Schulträger geschlossenen Betreuungsvertrages monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zu den Jahresbetriebskosten der offenen Ganztagschule zu entrichten.

- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell) trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag entsprechend des jeweiligen Einkommens eigenständig. Dabei wird der anhand des Einkommens errechnete Elternbeitrag je Elternteil zu 50 % festgesetzt.
- (5) Die Jahresbeiträge (Elternbeiträge) zur offenen Ganztagschule werden durch die Gemeinde Schwalmtal als volle Monatsbeiträge verteilt auf das ganze Schuljahr erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes.
Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (6) Monatliche Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

| Stufe | Jahreseinkommen in € (Brutto) | Höhe Elternbeitrag in € (monatlich) |
|-------|----------------------------------|--|
| 0 | bis 18.000,00 € | 0 € |
| 1 | bis 30.000,00 € | 40 € |
| 2 | bis 39.000,00 € | 80 € |
| 3 | bis 52.000,00 € | 120 € |
| 4 | bis 65.000,00 € | 160 € |
| 5 | bis 78.000,00 € | 200 € |
| 6 | bis 90.000,00 € | 210 € |
| 7 | über 90.000,00 € | 228 € |

Die obenstehenden Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08.um 3% erhöht. Die Beiträge erfahren eine kaufmännische Rundung auf den nächsten vollen Euro.

Besuchen Geschwisterkinder die OGS (auch verschiedene Offene Ganztagschulen innerhalb der Gemeinde) wird der Elternbeitrag für das 1. Geschwisterkind auf 50% des Beitrags reduziert.

Bei gleichzeitiger Betreuung mindestens eines beitragspflichtigen Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege gem. § 22 ff. SGB VIII wird der Elternbeitrag zur Offenen Ganztagschule nach dieser Satzung auf 50% des Beitrages reduziert.

Besucht lediglich ein Geschwisterkind beitragsfrei das letzte Kindergartenjahr einer Tageseinrichtung für Kinder, so wird der Beitrag für das 1. Geschwisterkind in der OGS in voller Höhe erhoben.

Ab dem 2. Geschwisterkind in der OGS wird kein Beitrag erhoben.

- (7) Im Falle des Absatzes 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Burggemeinde schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu liegen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (8) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich

mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für welches der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld gem. § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweilig geltenden Fassung ist bis zu einer Höhe von monatlich 300,00 € (bzw. 150,00 € pro Person) dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (9) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des gesamten laufenden Kalenderjahres (Januar bis Dezember). Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. eines Jahres festzusetzen.

§ 7

Zusätzliche Entgelte

Kosten für die Verpflegung, insbesondere für die verpflichtende Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Die Träger des außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, auf die Eltern bzw. auf die an die Stelle der Eltern tretenden Personen zusätzlich entstehende Kosten für die Verpflegung der Kinder umzulegen.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

Der bzw. die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, alle Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Des Weiteren sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, sämtliche für die Beitragsprüfung relevanten Belege einzureichen.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08. – 31.07.).

Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge einschl. Ferienmonat zu entrichten. Diese sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zum 01. eines Monats im Voraus fällig.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die Angaben im Sinne der Satzung bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.

Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Burggemeinde Brüggen und der Gemeinde Schwalmtal, werden von der Gemeinde Schwalmtal, der beitrags erhebenden Kommune, personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 –68 SGB VIII).

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am

nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagschule der Burggemeinde Brüggen in der Fassung vom 29.08.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 08.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 08.04.2025

Gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Grefrath

318/2025 Allgemeinverfügung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur „Gefahrenabwehr“ nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) anlässlich der Veranstaltung „Tanz in den Mai“ am 30.04.2025/01.05.2025 auf dem Marktplatz in 47929 Grefrath

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Fachbereich II – örtliche Ordnungsbehörde



Allgemeinverfügung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur „Gefahrenabwehr“ nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) anlässlich der Veranstaltung „Tanz in den Mai“ am 30.04.2025/01.05.2025 auf dem Marktplatz in 47929 Grefrath

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999, in Verbindung mit § 5 Gaststättengesetz (GastG) vom 20. November 1998, in den zurzeit gültigen Fassungen, erlässt der Bürgermeister der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath die folgende

Allgemeinverfügung „Anlassbezogene, temporäre Glasverbotszone“

1. Anlässlich der o. a. Veranstaltung bestimme ich eine „temporäre Glasverbotszone“ innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gemäß Lageplan; der als Anlage beigefügte Lageplan ist damit Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die „**Glasverbotszone**“ im Ortsteil Grefrath erstreckt sich über die „Hohe Straße“ von Hausnummer 25 bis 47 jeweils auf beiden Straßenseiten und Gehwegbereichen und den gesamten Bereich des Marktplatzes.
2. Innerhalb der unter Nr. 1 bestimmten „Glasverbotszone“ sind im Zeitraum von **Dienstag, 30.04.2025, 16.00 Uhr bis Mittwoch, 01.05.2025, 6.00 Uhr** folgende Handlungen verboten; Glasbehältnisse im Sinne nachfolgender Verbotstatbestände sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser:

2.1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, die diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2.2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen ist untersagt, soweit diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

2.3 Verbot des Ausschanks in Glasgefäßen im Bereich der Außengastronomie:

Den Gaststättenbetrieben sind der Ausschank und die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomie untersagt.

3. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die **sofortige Vollziehung** dieser Verfügung aus Gründen des öffentlichen Interesses an. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.
4. Gemäß § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) drohe ich zur Durchsetzung der Verbotsregelungen unter Nr. 2 **unmittelbaren Zwang** an; unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen. Auf der Grundlage entsprechender Geltung des Polizeigesetzes NRW für die Ordnungsbehörden werden verbotswidrig in Verkehr gebrachte Glasbehältnisse erforderlichenfalls sichergestellt und in Verwahrung genommen.
5. **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der Verbote unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt. Entsprechende Verstöße können mit einer **Geldbuße** nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

I. Begründungen

Zu 1. und 2., Glasverbotszone und Einzelregelungen zur Gefahrenabwehr:

Am 30.04.2025 findet in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath die Veranstaltung „Tanz in den Mai“ statt. Der unter Nr. 1 bestimmte räumliche Geltungsbereich ist zu diesem Anlass erfahrungsgemäß hoch frequentiert und stellt damit den Schwerpunkt dieser Veranstaltung dar. Erfahrungen des vergangenen Jahres haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Veranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Bei der Veranstaltung im Jahr 2023 kam es bedingt durch die zahlreichen Glasbehältnisse und die unsachgemäße Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen zu erheblichem Glasbruch. Um Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen und Sachschäden (z.B. Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und Pferde beim traditionellen Mairitt) durch eine nicht ordnungsgemäße Glasentsorgung vorzubeugen, wird für die Veranstaltung eine glasfreie Zone eingerichtet. In den vergangenen Jahren führten sowohl Nachbarstädte als auch die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath solche Glasverbote ein und konnten damit Schnittverletzungen aufgrund von Glasbruch vermeiden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass seit der Einführung der Glasverbotszonen, z. B. während des Karnevalsuges im Ortsteil Oedt oder beim „Tanz in den Mai“ im Jahr 2024 nennenswerte Problematiken in Zusammenhang mit Glasbruch nicht mehr entstanden sind.

Es ist allgemein bekannt, dass durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher zunimmt, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten. Um diesen Gefahren zu begegnen, werden die unter Nr. 2.1 bis 2.3 bestimmten Verbote verfügt.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 OBG. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die o. g. Veranstaltungsbereiche gelangen. Die Verbote sind geeignet,

die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Allgemeinverfügung genügt daher den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Dies gilt insbesondere mit Blick auf die räumlich wie zeitlich beschränkten bzw. befristeten Maßnahmen. Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung ist der aktenkundige „Verlaufsbericht zum „Tanz in den Mai“, 30.04.2023“ der Polizei von entscheidungserheblicher Bedeutung. Die darin gegebene Empfehlung „Glasverbot und Einlasskontrollen im Bereich Marktplatz“ hat weiter Bestand.

Auch der Veranstalter, die „St. Antonius Schützenbruderschaft“, wird die Versorgung der Besucherinnen, Besucher und Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Verwendung anderer Materialien als Glas sicherstellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen anderer Städte in den vergangenen Jahren gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist. Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, sie kann jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden. Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen. Es ist zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Nr. 2.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändlerinnen und Einzelhändler die logische Konsequenz dazu. Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen anderer Städte in den vergangenen Jahren haben außerdem gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes gem. Artikel 12 Grundgesetz (GG) und § 1 Gewerbeordnung (GewO) dar. Das Verwendungsverbot unter Nr. 2.3 ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomie in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucherinnen und Besucher. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen.

Organisatorisch und logistisch stellt es kein Problem dar, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Grefrather Bürgerinnen und Bürgern. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß **§ 5 Abs. 1 und 2 GastG** die Verwendung von Glasbehältnissen in der Außengastronomie von Gaststätten durch das unter Nr. 2.3 bestimmte Verbot untersagt. Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegende Scherben können erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festgestellt werden.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach der konkreten Erfahrung der letzten Veranstaltungen - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbotes auf der Grundlage des **§ 5 GastG** erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Ein milderes Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomie und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt. Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in der Außengastronomie und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u. a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Zu 3., Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse am Sofortvollzug der Glasverbotsregelungen als gefahrenabwehrende Maßnahmen. Dem bedeutenden Schutzgut der Gesundheit bzw. körperlichen Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher des „Tanz in den Mai“ entsprechend, ist es nicht vertretbar, ggf. erst den Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Demgegenüber ist die anlassbezo-

gene Getränkeversorgung ohne weiteres in alternativen Plastik- oder Pappbehältnissen ohne relevante Beeinträchtigungen im Vergleich zu Glasbehältnissen vollumfänglich gewährleistet. Ein eventuelles, individuelles Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen steht hinter dem öffentlichen Interesse zurück.

Zu 4., Zwangsmittellandrohung:

Diese Allgemeinverfügung kann nach Maßgabe der §§ 55 ff VwVG NRW mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zwangsmittel sind Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang. Zwangsmittel sind schriftlich anzudrohen. Die Androhung soll mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, wenn - wie hier – ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen, erforderlichenfalls durch körperliche Gewalt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darf er nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies trifft hier zu.

Zweck der Glasverbotsregelungen ist es, die Veranstaltungsfläche von Glasgefäßen frei zu halten, um den damit verbundenen Gefahren bzw. Gesundheitsrisiken wirksam zu begegnen. Deshalb muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die entsprechende Zwangsmittellandrohung unter Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung.

II. Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §§ 43, 41 VwVfG NRW mit öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Gemäß § 41 Absatz 4 VwVfG NRW wird die öffentliche Bekanntgabe dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. § 15 der Hauptsatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15.12.2020 bestimmt dazu das Amtsblatt für den Kreis Viersen.

Der Verwaltungsakt in Form dieser Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Hiervon kann ein abweichender Tag bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch. Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 17.04.2025.

<https://www.kreis-viersen.de/landkreis/amtsblatt>

Die Allgemeinverfügung gilt somit am 18.04.2025 als bekannt gegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erklären.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 4 auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

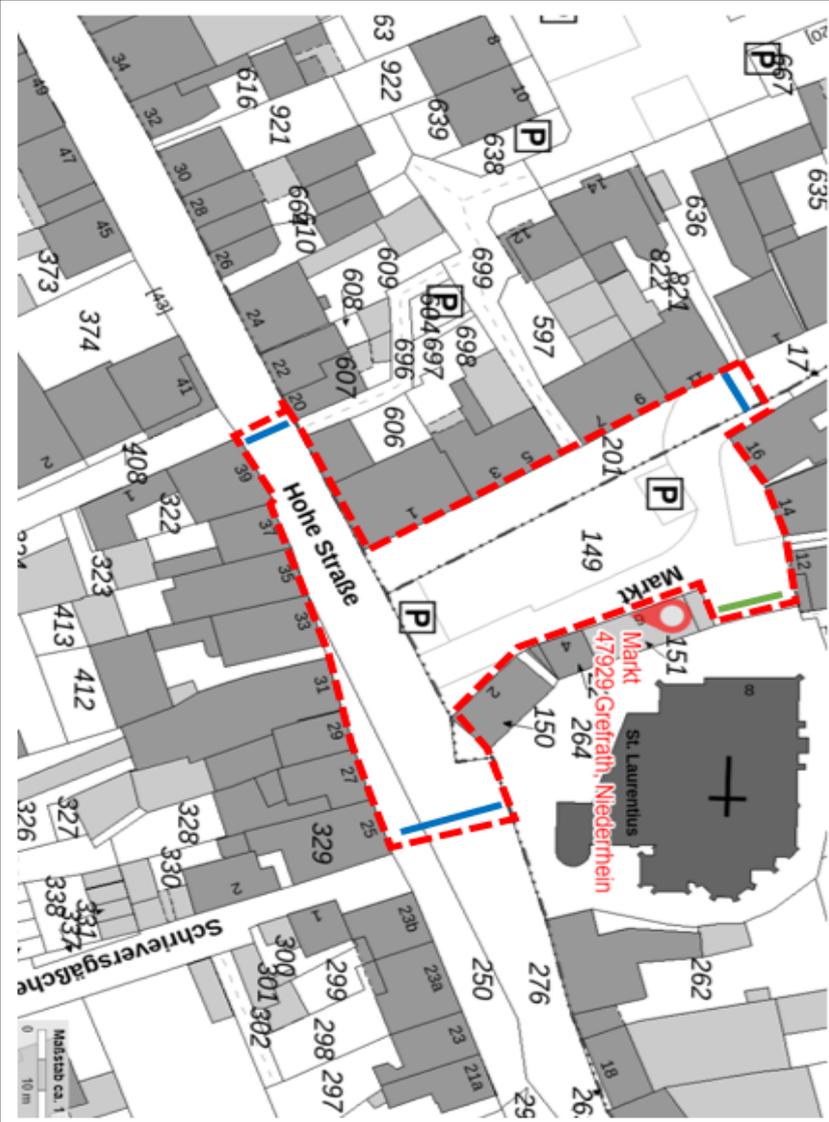
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
gez.
Schumeckers

Anlage:
 Glasverbotzone „Tanz in den Mai“
 Veranstalter: St. Antonius Schützenbruderschaft Grefrath 1628 e.V.



Legende:

- Glasverbotzone
- Absperrbaken mit Banner „Glasverbot“
- Absperrbaken

Primäre Kontrollen:

- Security
- Ordner

Jugendschutz:

- Streetworker

Abhandlung von Ordnungswidrigkeiten:

- Ordnungsamt

Wichtig: Abschließbare

Entsorgungsbehälter für Glas (Im Anschluss der Veranstaltung zu verschließen und zu entsorgen durch den Veranstalter)

Stadt Kempen

319/2025 Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 64. Änderung

-Polizeiwache Oedter Straße- Stadtteil Kempen

hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 64. Änderung

-Polizeiwache Oedter Straße-

Stadtteil Kempen

hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Kempen am 25.02.2025 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplans am 26.03.2025 genehmigt.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil Kempen und beinhaltet die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Verwaltungsgebäude“.

Der Bereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplans - Polizeiwache Oedter Straße - wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

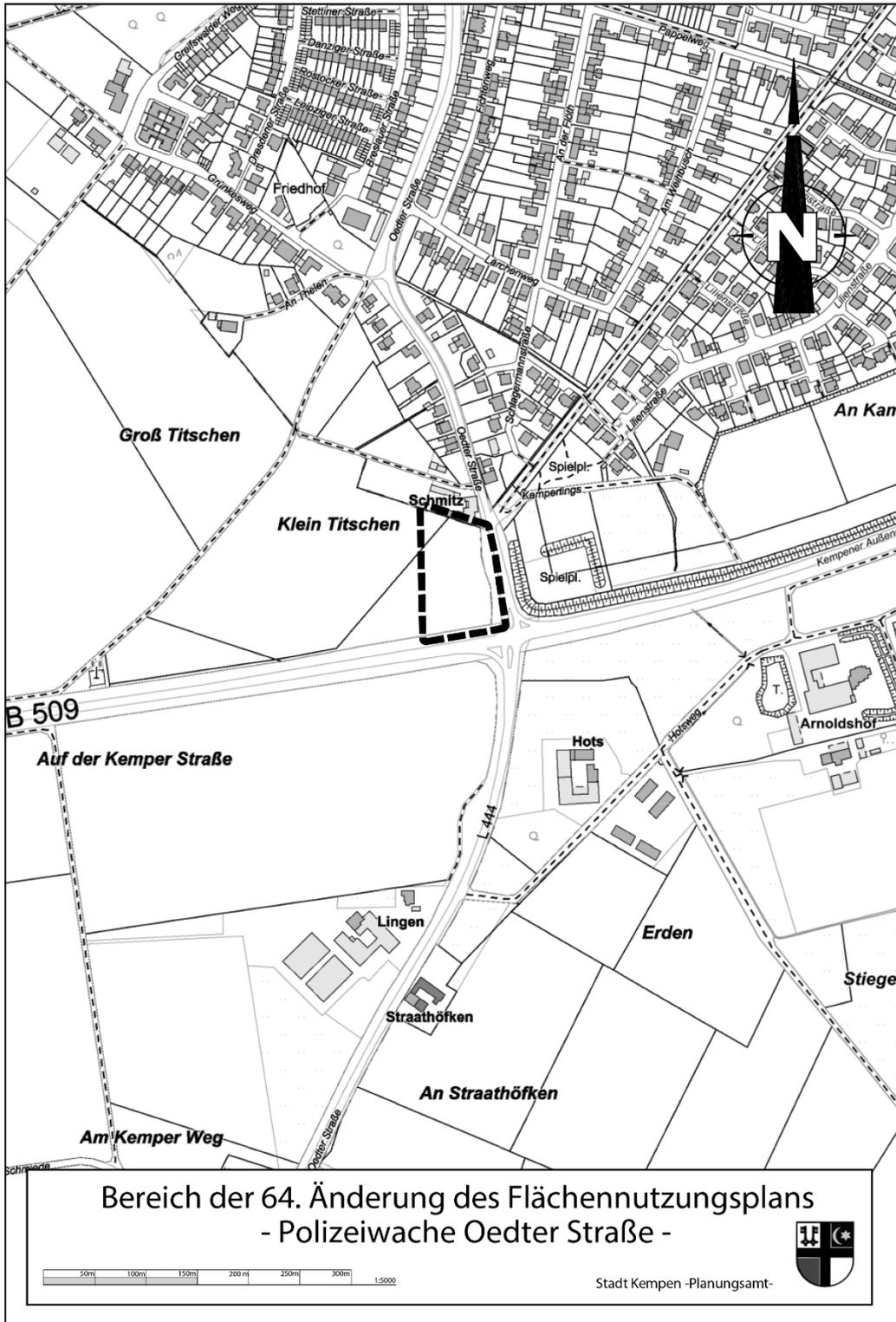
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 09.04.2025

Der Bürgermeister

gez. Dellmans



320/2025 Bekanntmachung der Stadt Kempen
Bebauungsplan Nr.170 - Polizeiwache Oedter Straße -
Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.170 - Polizeiwache Oedter Straße -

Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 25.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 170 - Polizeiwache Oedter Straße - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich am südlichen Siedlungsrand westlich der Oedter Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 170 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 170 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

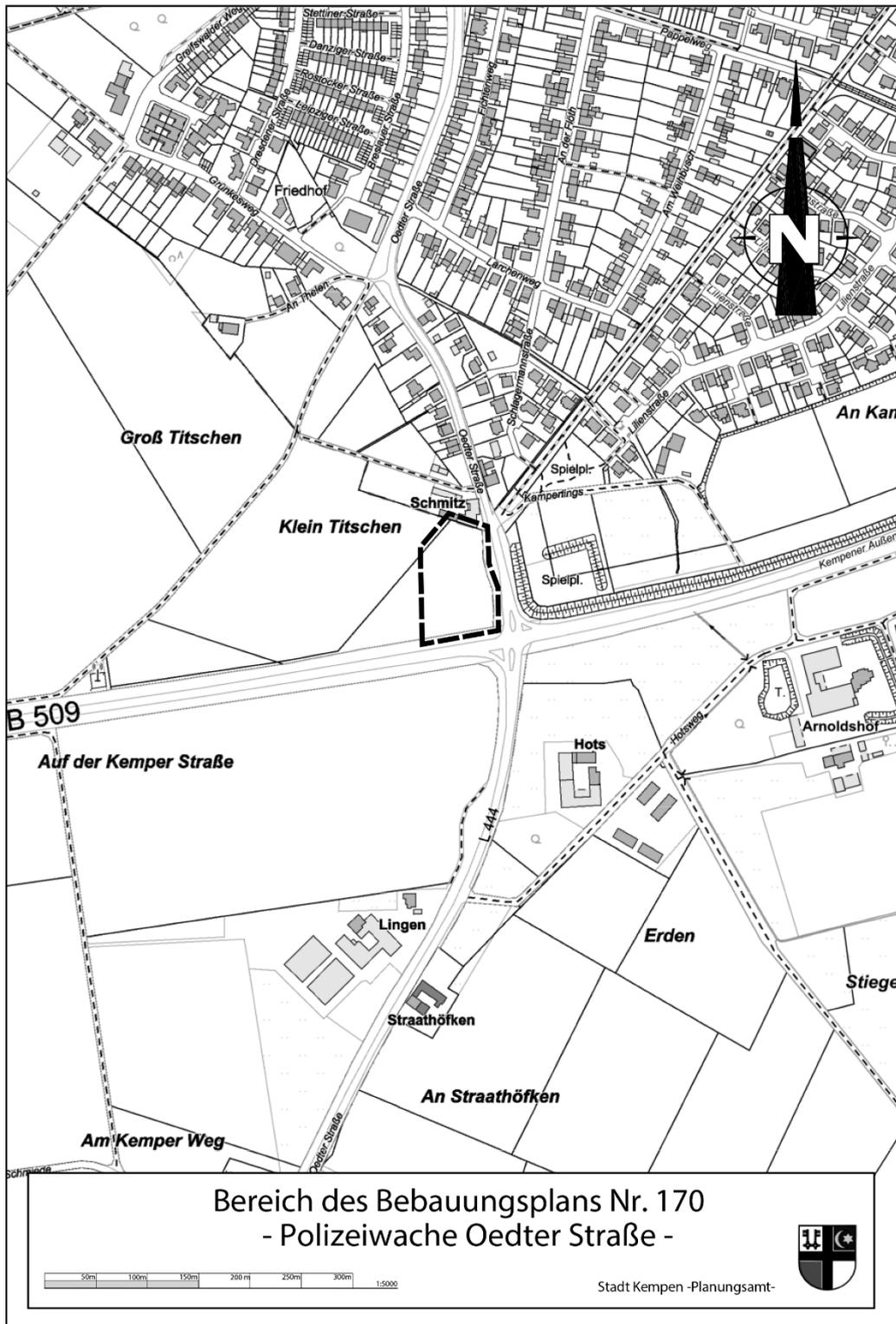
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 09.04.2025

Der Bürgermeister

gez. Dellmans



321/2025 Bekanntmachung der Stadt Kempen
Bebauungsplan Nr. 174 – Marienburgstraße / St. Peterskirchstraße –
Stadtteil Kempen hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch
(BauGB) und Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 174 – Marienburgstraße / St. Peterskirchstraße –

Stadtteil Kempen

hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 174 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 174 - Marienburgstraße / St. Peterskirchstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung des Quartiers geschaffen werden.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen Marienburg-, Dinkelberg-, Herkenrathstraße sowie St. Peterskirchstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174 wird mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.04.2025 bis einschließlich 19.05.2025

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht:

<https://www.kempen.de/umwelt-wirtschaft-wohnen/stadtplanung/aktuelle-beteiligungen-bauleitplanverfahren-und>

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit i. S. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

| | | |
|--|-----|-------------------------|
| montags bis donnerstags | von | 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| und | von | 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| freitags | von | 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| sowie nach individueller Terminabsprache | | |

zur Verfügung gestellt.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174 Stellungnahmen abgegeben werden.

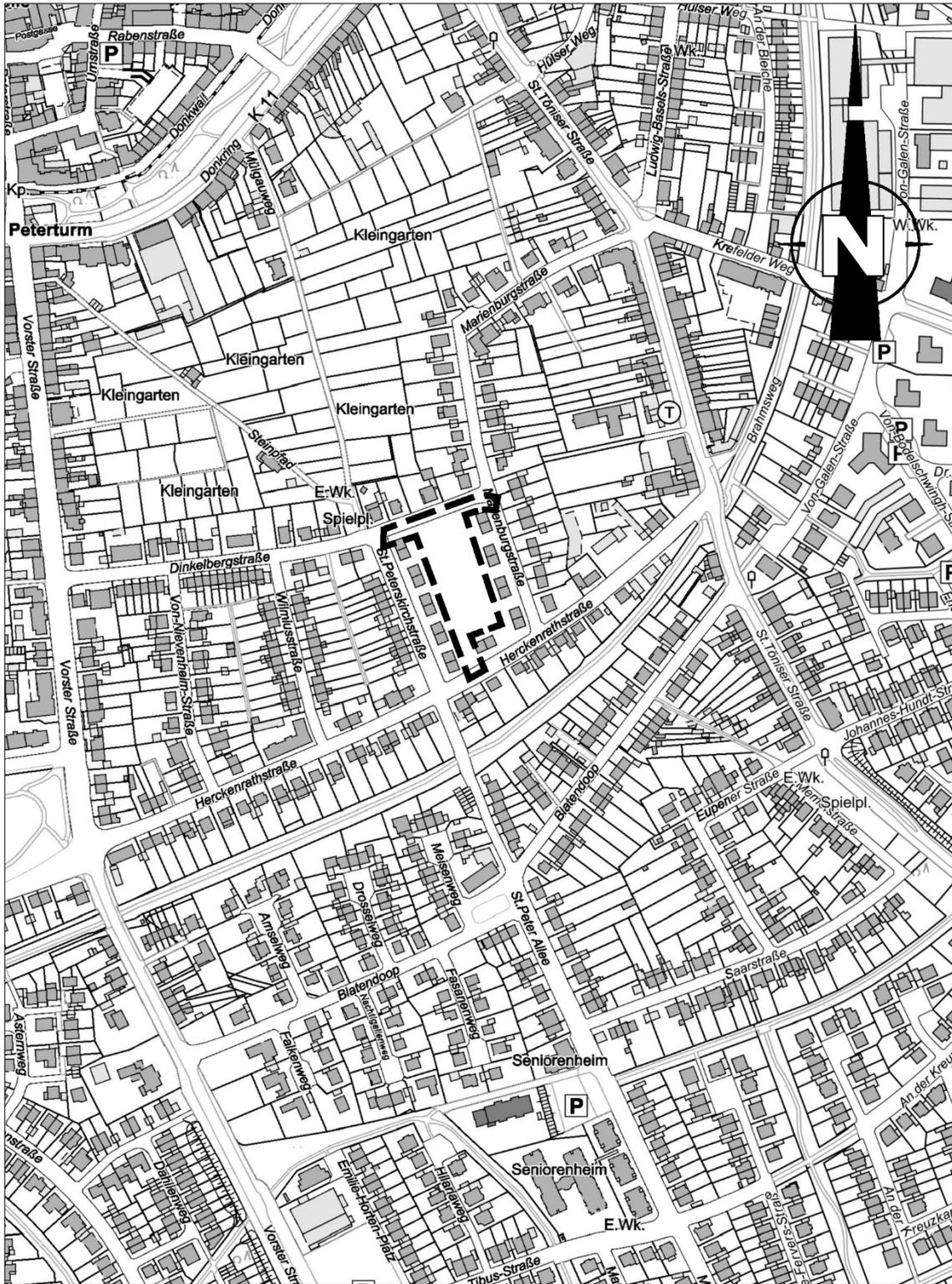
Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, z.B. per E-Mail an stadtplanung@kempen.de, sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

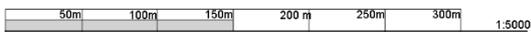
Kempen, den 04.04.2025

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



**Bereich des Bebauungsplans Nr. 174
- Marienburgstraße / St. Peterskirchstraße -**



Stadt Kempen -Planungsamt-



322/2025 Gestaltungssatzung
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 174 sowie die umgebenden Flächen zwischen Marienburgstraße und St. Peterskirchstraße Stadtteil Kempen vom
09.04.2025

Inhalt der Bekanntmachung:

Bekanntmachung der Stadt Kempen

GESTALTUNGSSATZUNG

für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 174 sowie die umgebenden Flächen zwischen Marienburgstraße und St. Peterskirchstraße Stadtteil Kempen vom 09.04.2025

Aufgrund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 174 sowie die umgebenden Flächen zwischen Marienburgstraße und St. Peterskirchstraße im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich ist im beigelegten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

§ 2 Gestaltungsvorschriften in textlicher Form

1. Doppelhäuser

Doppelhäuser sind mit einheitlicher Bauflucht, d. h. ohne Gebäudeversprung, und mit gleicher Sockel- und Drempelhöhe auszuführen. Doppelhäuser sind mit einheitlichen Trauf- und Firsthöhen auszuführen.

Sie sind gestalterisch in Dachform und Dachneigung sowie in Material und Farbe der Fassaden- und Dachflächen einander anzugleichen.

2. Dächer

2.1 Dachformen und Dachneigungen

Im Geltungsbereich der Satzung sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 50° zulässig. Sonderformen wie insbes. Krüppelwalmdächer sind nicht zulässig.

2.2 Dacheindeckungen

Es sind nur nicht glänzende, dunkelgraue Betondachsteine oder Tonziegel zulässig.

2.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachebene zulässig. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten darf je Dachfläche nicht mehr als 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite

betragen. Bei Doppelhäusern sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur Dachgauben in gleicher Form zulässig.

Firste von untergeordneten Gebäudeteilen müssen mindestens 0,80 m unter der Hauptfirsthöhe zurückbleiben.

3. Außenwände

Die Außenwände sind im Baugebiet nur als Verblendmauerwerk in rot und rotbraunen Farbtönen zulässig.

4. Garagen

Garagen sind mit ihren sichtbaren Außenflächen auf das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes abzustimmen.

5. Erdgeschossfußbodenhöhe und Drepel

Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf max. 0,80 m über der dem Baufenster zugeordneten Straßenverkehrsfläche liegen.

Es gilt das Maß zwischen Oberkante der angrenzenden, vorhandenen bzw. festgesetzten Straßenverkehrsfläche und Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

Drepel sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

Bei mit Vor- und Rücksprüngen gestalteten Fassaden können ausnahmsweise auf Teilabschnitten auch höhere Drepel zugelassen werden, sofern diese Abschnitte weniger als 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen.

Als Drepelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante fertiger Geschossdecke und der Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

6. Vorgärten

Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Sie sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen. Flächenversiegelungen wie Pflasterungen, Kies- oder Schotterbeläge, sowie Folien- und Vliesabdeckungen sind unzulässig. Auch Flächen, die mit Belägen wie Mulch o.ä. überdeckt werden, sind unzulässig, wenn diese Flächen nicht durchgängig begrünt werden. Der Vorgarten darf nicht als Arbeits-, Lager- oder Stellplatz genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen vorderer Gebäudeflucht und Straßenverkehrsfläche.

7. Einfriedungen

7.1 Einfriedungen von Vorgärten

Vorgärten dürfen nur mit Hecken bis zu 1,00 m Höhe sowie mit Rasenkantensteinen abgegrenzt werden. Hecken müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Pflanzabstand von mind. 0,50 m einhalten. Es sind auch gemauerte Einfriedungen in rotem oder rotbraunem Mauerwerk in einer Höhe bis zu 0,50 m zulässig.

7.2 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken oder Terrassen

Als Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune ohne Sichtschutzstreifen oder -lamellen sowie Hecken bis zu 1,80 m Höhe zulässig. Terrassentrennwände sind bei Doppelhäusern auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,50 m und einer Länge von 4,00 m - gemessen ab der rückwärtigen Gebäudefront - zulässig. Diese Regelung gilt gleichermaßen für die Trennung der Erdgeschossterrassen der Geschosswohnungen.

7.3 Private Gärten an öffentlichen Verkehrsflächen

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind im Baugebiet nur beschnittene Hecken bis zu 1,80 m Höhe zulässig. Diese müssen mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Straßenverkehrsfläche gepflanzt werden.

Es sind auf den Grundstücksinnenseiten der Hecken auch Maschendraht- oder Stabgitterzäune ohne Sichtschutzstreifen oder -lamellen bis zu 1,80 m Höhe zulässig.

7.4 Der Bezugspunkt für die festgesetzten Einfriedungshöhen ist die mittlere Höhe der vorhandenen und ausgebauten angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

8. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter, Wärmepumpen und Klimaanlage sind zum Straßenraum hin optisch abzuschirmen.

§ 3 Ausnahmen

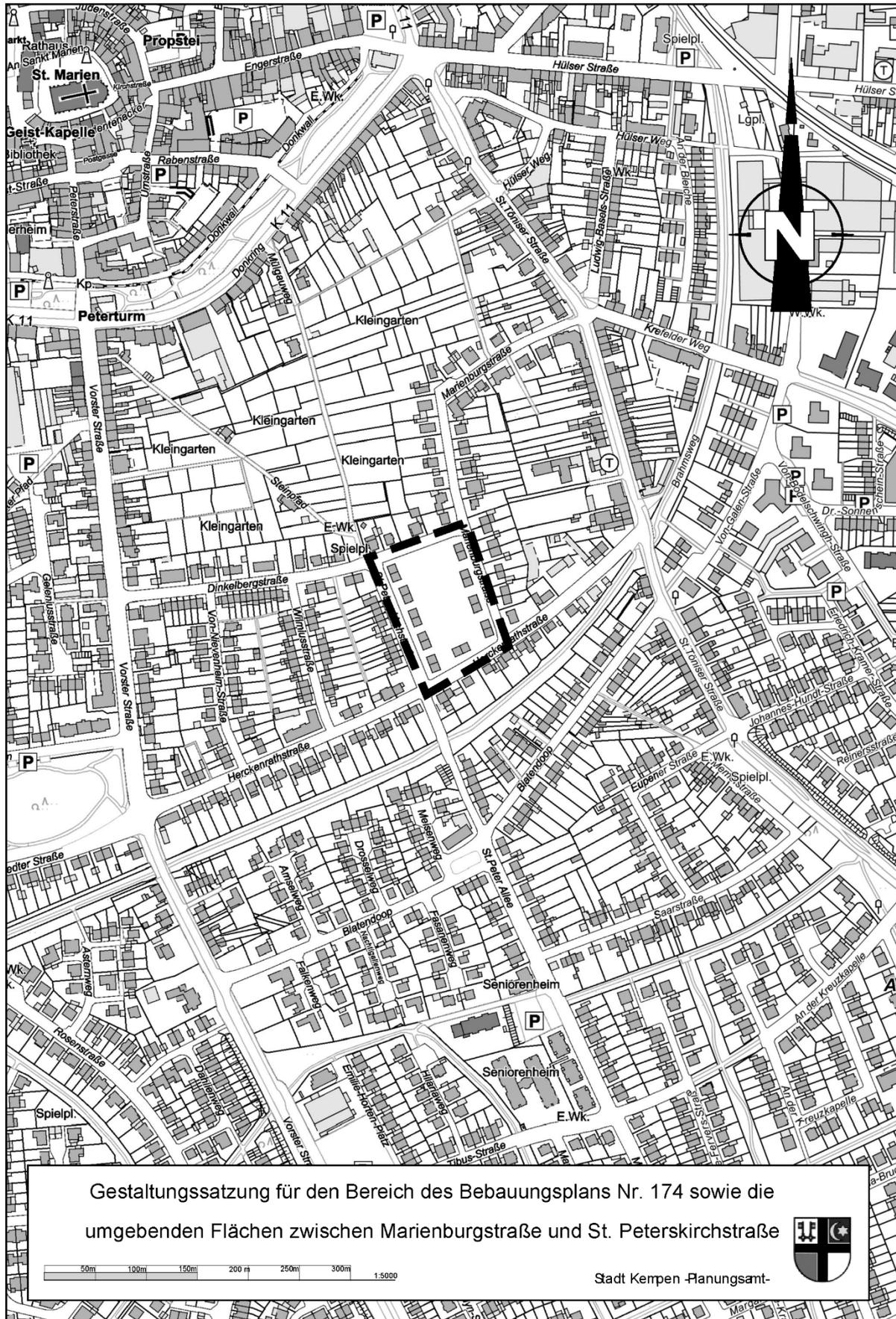
Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften können im Einzelfall zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist, dass die Abweichung die architektonische Qualität des Einzelbauwerks und das Erscheinungsbild des städtebaulichen Ensembles nicht mindert und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 09.04.2025

Der Bürgermeister

gez. Dellmans

323/2025 Gestaltungssatzung

für den Bereich südwestlich der Oedter Straße/Kempener Außenring, Stadtteil Kempen vom 09.04.2025

Inhalt der Bekanntmachung:

Gestaltungssatzung
für den Bereich südwestlich der Oedter Straße/Kempener Außenring, Stadtteil
Kempen vom 09.04.2025

Auf Grund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich südwestlich der Oedter Straße/Kempener Außenring im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan kenntlich gemacht.

§ 2 Textliche Gestaltungsvorschriften

1. Außenwände

Die Außenwände sind nur als Verblendmauerwerk in roten und rotbraunen Farbtönen zulässig.

In untergeordnetem Umfang sind auch verputzte Außenwände, geschlämte Mauerwerksflächen in weiß oder Pastelltönen oder Holzverkleidungen zulässig.

2. Garagen, Carports

Garagen sind mit ihren sichtbaren Außenflächen in gleicher Farbe und gleichem Material wie das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes auszuführen.

Carports sind als offene Stahlkonstruktionen zu errichten. Rückseitig, zwischen überdachten Stellplätzen (Carports) und den Freiflächen, sind baulich integrierte Begrenzungsmauern zulässig, die in Farbe und Material auf die angrenzenden Gebäude (Hauptbaukörper) abzustimmen sind. Die übrigen Seiten dürfen nicht geschlossen werden.

3. Einfriedungen

Zwischen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Oedter Straße und der in 5 m Abstand parallel verlaufenden Baugrenze („Vorgartenzone“) sind Zäune unzulässig.

Entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze sind Einfriedungen bis zu 1,80 m Höhe, die mit Hecken eingegrünt werden, auf der Grundstücksgrenze zulässig. Hecken sind hier mit einer Höhe von max. 2,00 m als Einfriedung ebenfalls zulässig.

An der nördlichen Grundstücksgrenze sind aus Rücksicht auf die bestehende Baulast bzw. Nachbarbebauung Einfriedungen nur in 3 m Entfernung zu dem vorhandenen Gebäude zulässig.

Die Verwendung von Einflechtungen in Stabgitterzäunen ist nicht zulässig.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser auf Grundlage der BauO NRW erlassenen Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € (fünfhunderttausend Euro) geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

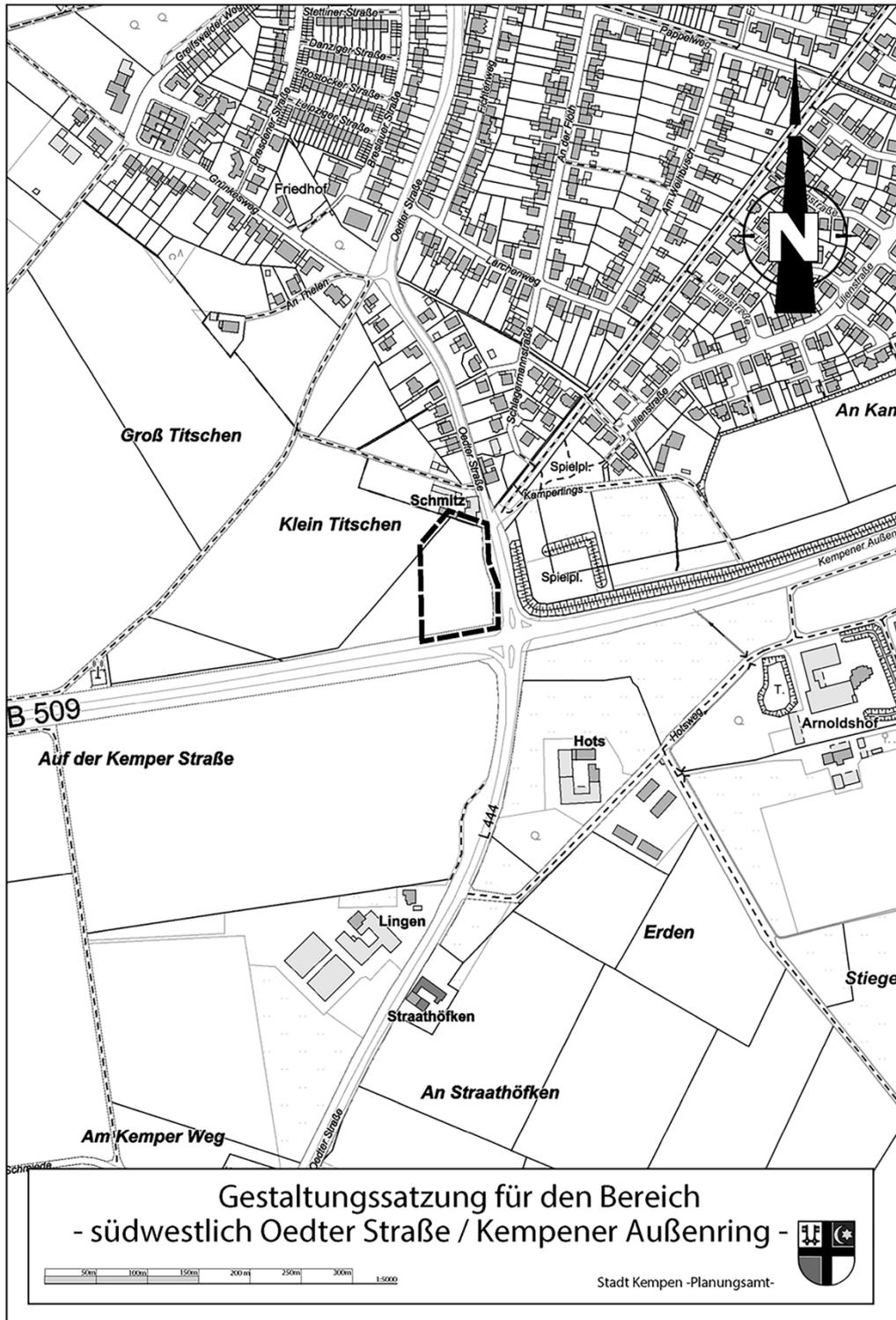
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 09.04.2025

Der Bürgermeister

gez. Dellmans



Stadt Nettetal

324/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung

Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug VW Golf, grau,
Standort Hoverbruch, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Krzysztof Andrzej Krol, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 04.04.2025 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 04.04.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

325/2025 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2021 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 ,im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 20/2021, Vorgangsnummer 237/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 31/2021, Vorgangsnummer 396/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 13/2022, Vorgangsnummer 248/2022, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 27/2022, Vorgangsnummer 523/2022, im Amtsblatt 22/2023 Vorgangsnummer 707/2023; im Amtsblatt 24/2023 Vorgangsnummer 806/202; im Amtsblatt 13/2024 Vorgangsnummer 474/2024, im Amtsblatt des Kreises Viersen 14/2024 Vorgangsnummer 510/2024, im Amtsblatt des Kreises Viersen 23/2024 Vorgangsnummer 774/2024, im Amtsblatt des Kreises Viersen 28/2024 Vorgangsnummer 882/2024, im Amtsblatt 31/2024 mit der Vorgangsnummer 956/2024 und im Amtsblatt 7/2025 mit der Vorgangsnummer 96/2025 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Ulahatheepan Sivalingam (seit 01.04.2025)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens, Siegfried Scheithauer

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Martin Bense, Heike Meinert, Kerstin Duve, Nils Hauschild

Beauftragt: Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Renate Schiffer, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Heinz-Gerd Schummers, Claudia Facius, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Sara Sagel,

Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Anja Pickmann, Reiko Bannwarth, Dirk de Fries, Till Deckers, Silvia Mel-
len, Tim Dyckmanns, Maria Windhausen, Bianca Herlings, Svenja Schottenhammel, Sven Jentges, Tho-
mas Heyman, Stylianos Karagiannis, Andrea Straatmann, Aline Bouten, Eva Fey, Tobias Finken, Han-
nah Buffen, Melvin von den Bruck, Lena Rosowski, Rico Mühlenbruch, Sandra Brouwers, Michael
Schröder, Georg Felder, Marion Stemmanns, Thomas Nieendick, Jan Leewen, Hendrik Saunus, Hua-
nyu Bi, Olena Chernieva, Cedric Wilmot, Simon Huybers, Martina Lampenscherr und Ulahatheepan
Sivalingam.

Nettetal, den 01.04.2025

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens
Administrativer Betriebsleiter



Siegfried Scheithauer
Technischer Betriebsleiter

326/2025 Öffentliche Auslegung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Deller Weg) im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2024 die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Deller Weg) beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 03.04.2025 die öffentliche Auslegung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Deller Weg) gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Leuth, zwischen dem Ortsrand bzw. der Heerstraße und der Straße Am Sportplatz.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines kleinflächigen Lebensmittelmarktes für die Nahversorgung im Stadtteil Leuth zu schaffen.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung kann in der Zeit **vom 25.04.2025 bis 26.05.2025** einschließlich im Internet unter

www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/aktuelle-planungen

öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

| | |
|-------------------------|---|
| montags bis donnerstags | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie |
| freitags | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302**, 2. OG, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 320 und 322 des o.g. Rathauses, als auch per E-Mail an die Adresse **stadtplanung@nettetal.de** abgegeben werden.

Zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Deller Weg) liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzinhalt |
|---------------------------------------|---|---|
| Mensch und Gesundheit | Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen | Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben |
| | Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen | Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes |
| | Umweltbericht | Die beabsichtigte Planung wirkt sich nicht erheblich beeinträchtigend auf den Menschen und die menschliche Gesundheit aus. |
| Flora, Fauna und biologische Vielfalt | Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung | Schützenswerte Biotope |
| | Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen | Liste der möglichen planungsrelevanten Arten. |
| | Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen | Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes |
| | Umweltbericht | Die potentiellen Eingriffe sind soweit möglich vermeidbar und gemindert; geplante Ein- und Begrünungsmaßnahmen leisten einen positiven Beitrag. Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten wird durch die Planung nicht hervorgerufen. |
| Fläche, Boden und Grundwasser | Karte der schutzwürdigen Böden NRW | Schutzstatus der Bodentypen |

| | | |
|---|---|--|
| | Geschäftsstelle des IMA Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen | Informationen zu den Böden im Plangebiet |
| | Bodenkarte 1:50.000 | Bodentypen |
| | EL-WAS-WEB | Kartendarstellung der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper |
| | Umweltbericht | Funktionsverlust schützenswerter Böden |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | Umweltbericht | Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus. |
| Wasser | ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem | Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser |
| | Starkregengefahrenkarte NRW | Potentiell gefährdete Überflutungsbereiche |
| | Starkregenrisikomanagement Kreis Viersen | Detaillierte Informationen zu Überflutungen und Überstauungen durch Starkregenereignisse |
| | Umweltbericht | Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus. |
| Landschaft und Landschaftsbild | Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen | Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume |
| | Landschaftsplan LP 2 Mittlere Nette / Süchtelner Höhen | Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft |
| | Umweltbericht | Durch die Bebauung auf bisheriger landwirtschaftlicher Nutzfläche gehen freie Sichtbeziehungen verloren bzw. werden beeinträchtigt. |
| Luft und Klima | Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV | Beiträge und Vorgaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung |
| | Umweltbericht | Die mit der Versiegelung reduzierte Verdunstungsfläche bewirkt eine örtliche Erwärmung. Die siedlungsnahen Freiflächen als Frischluftentstehungsgebiet werden reduziert. |
| Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen | Umweltbericht | Die beabsichtigte Planung löst keine erheblich nachteiligen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus. |

| | | |
|------------------------------------|---------------|---|
| Abfall- und Energiebewirtschaftung | Umweltbericht | Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus. |
|------------------------------------|---------------|---|

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzinhalt |
|---------------------------------------|--|--|
| Boden und Grundwasser | Gutachten über geotechnische Untersuchungen | Es liegen schutzwürdige Kulturböden vor, die einen besonderen Umgang mit dem Schutzgut erfordern. Die Eignung zur Versickerung von Niederschlagswasser ist gut. |
| Flora, Fauna und biologische Vielfalt | Artenschutzrechtliche Prüfung | Verbotstatbestände nach § 44 werden nicht BNatSchG ausgelöst. |
| Wasser | Betrachtung zu den Einflüssen von Starkregen sowie zum Starkregenvorsorgekonzept | Die Entwässerungssituation ist im Bereich des Plangebietes ungünstig. Es sind Maßnahmen erforderlich, fremd zufließendes Wasser zu steuern, rückzuhalten und den Abfluss auf Drittgrundstücke zu verhindern. |

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

| Themenblock | Stellungnahme | Kurzinhalt |
|------------------------------|---------------|---|
| Wasser | Kreis Viersen | Niederschlagswassermanagement ist erforderlich. |
| Boden | Kreis Viersen | Maßnahmen zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit sind geboten. Die Oberböden sind schonend zu behandeln und in nutzbarem Zustand zu erhalten und einer externen Verwendung als Mutterboden zuzuführen. |
| Natur- und Landschaftsschutz | Kreis Viersen | Der Umgang mit einem gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil ist zu klären. |

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Grundwasser, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Deller Weg) gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

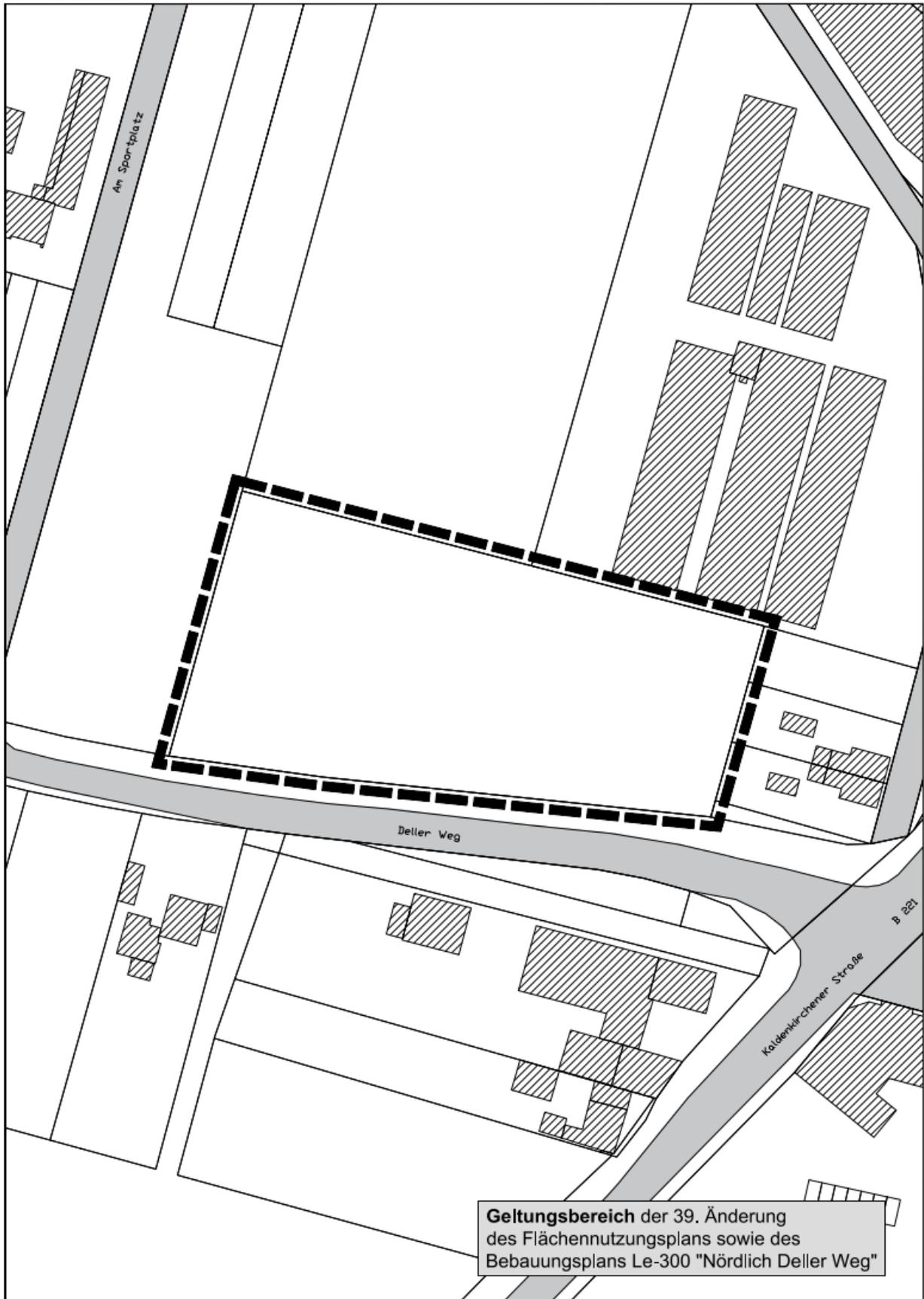
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 10.04.2025

Im Auftrag

gez. Eckert



327/2025 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Le-300 „Nördlich Deller Weg“ im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Le-300 „Nördlich Deller Weg“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 03.04.2025 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Le-300 „Nördlich Deller Weg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Leuth, zwischen dem Ortsrand bzw. der Heerstraße und der Straße Am Sportplatz.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines kleinflächigen Lebensmittelmarktes für die Nahversorgung im Stadtteil Leuth zu schaffen.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan kann in der Zeit **vom 25.04.2025 bis 26.05.2025** einschließlich im Internet unter

www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/aktuelle-planungen

öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

| | |
|-------------------------|---|
| montags bis donnerstags | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie |
| freitags | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302**, 2. OG, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 320 und 322 des o.g. Rathauses, als auch per E-Mail an die Adresse **stadtplanung@nettetal.de** abgegeben werden.

Zum Bebauungsplan Le-300 „Nördlich Deller Weg“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzinhalt |
|---------------------------------------|---|---|
| Mensch und Gesundheit | Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen | Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben |
| | Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen | Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes |
| | Umweltbericht | Die beabsichtigte Planung wirkt sich nicht erheblich beeinträchtigend auf den Menschen und die menschliche Gesundheit aus. |
| Flora, Fauna und biologische Vielfalt | Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung | Schützenswerte Biotope |
| | Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen | Liste der möglichen planungsrelevanten Arten. |
| | Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen | Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes |
| | Umweltbericht | Die potentiellen Eingriffe sind soweit möglich vermeidbar und gemindert; geplante Ein- und Begrünungsmaßnahmen leisten einen positiven Beitrag. Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten wird durch die Planung nicht hervorgerufen. |
| Fläche, Boden und Grundwasser | Karte der schutzwürdigen Böden NRW | Schutzstatus der Bodentypen |

| | | |
|---|---|--|
| | Geschäftsstelle des IMA Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen | Informationen zu den Böden im Plangebiet |
| | Bodenkarte 1:50.000 | Bodentypen |
| | EL-WAS-WEB | Kartendarstellung der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper |
| | Umweltbericht | Funktionsverlust schützenswerter Böden |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | Umweltbericht | Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus. |
| Wasser | ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem | Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser |
| | Starkregengefahrenkarte NRW | Potentiell gefährdete Überflutungsbereiche |
| | Starkregenrisikomanagement Kreis Viersen | Detaillierte Informationen zu Überflutungen und Überstauungen durch Starkregenereignisse |
| | Umweltbericht | Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus. |
| Landschaft und Landschaftsbild | Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen | Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume |
| | Landschaftsplan LP 2 Mittlere Nette / Süchtelner Höhen | Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft |
| | Umweltbericht | Durch die Bebauung auf bisheriger landwirtschaftlicher Nutzfläche gehen freie Sichtbeziehungen verloren bzw. werden beeinträchtigt. |
| Luft und Klima | Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV | Beiträge und Vorgaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung |
| | Umweltbericht | Die mit der Versiegelung reduzierte Verdunstungsfläche bewirkt eine örtliche Erwärmung. Die siedlungsnahe Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert. |
| Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen | Umweltbericht | Die beabsichtigte Planung löst keine erheblich nachteiligen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus. |

| | | |
|------------------------------------|---------------|---|
| Abfall- und Energiebewirtschaftung | Umweltbericht | Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus. |
|------------------------------------|---------------|---|

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzinhalt |
|---------------------------------------|--|--|
| Boden und Grundwasser | Gutachten über geotechnische Untersuchungen | Es liegen schutzwürdige Kulturböden vor, die einen besonderen Umgang mit dem Schutzgut erfordern. Die Eignung zur Versickerung von Niederschlagswasser ist gut. |
| Flora, Fauna und biologische Vielfalt | Artenschutzrechtliche Prüfung | Verbotstatbestände nach § 44 werden nicht BNatSchG ausgelöst. |
| Wasser | Betrachtung zu den Einflüssen von Starkregen sowie zum Starkregenvorsorgekonzept | Die Entwässerungssituation ist im Bereich des Plangebietes ungünstig. Es sind Maßnahmen erforderlich, fremd zufließendes Wasser zu steuern, rückzuhalten und den Abfluss auf Drittgrundstücke zu verhindern. |

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

| Themenblock | Stellungnahme | Kurzinhalt |
|------------------------------|---------------|---|
| Wasser | Kreis Viersen | Niederschlagswassermanagement ist erforderlich. |
| Boden | Kreis Viersen | Maßnahmen zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit sind geboten. Die Oberböden sind schonend zu behandeln und in nutzbarem Zustand zu erhalten und einer externen Verwendung als Mutterboden zuzuführen. |
| Natur- und Landschaftsschutz | Kreis Viersen | Der Umgang mit einem gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil ist zu klären. |

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Grundwasser, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

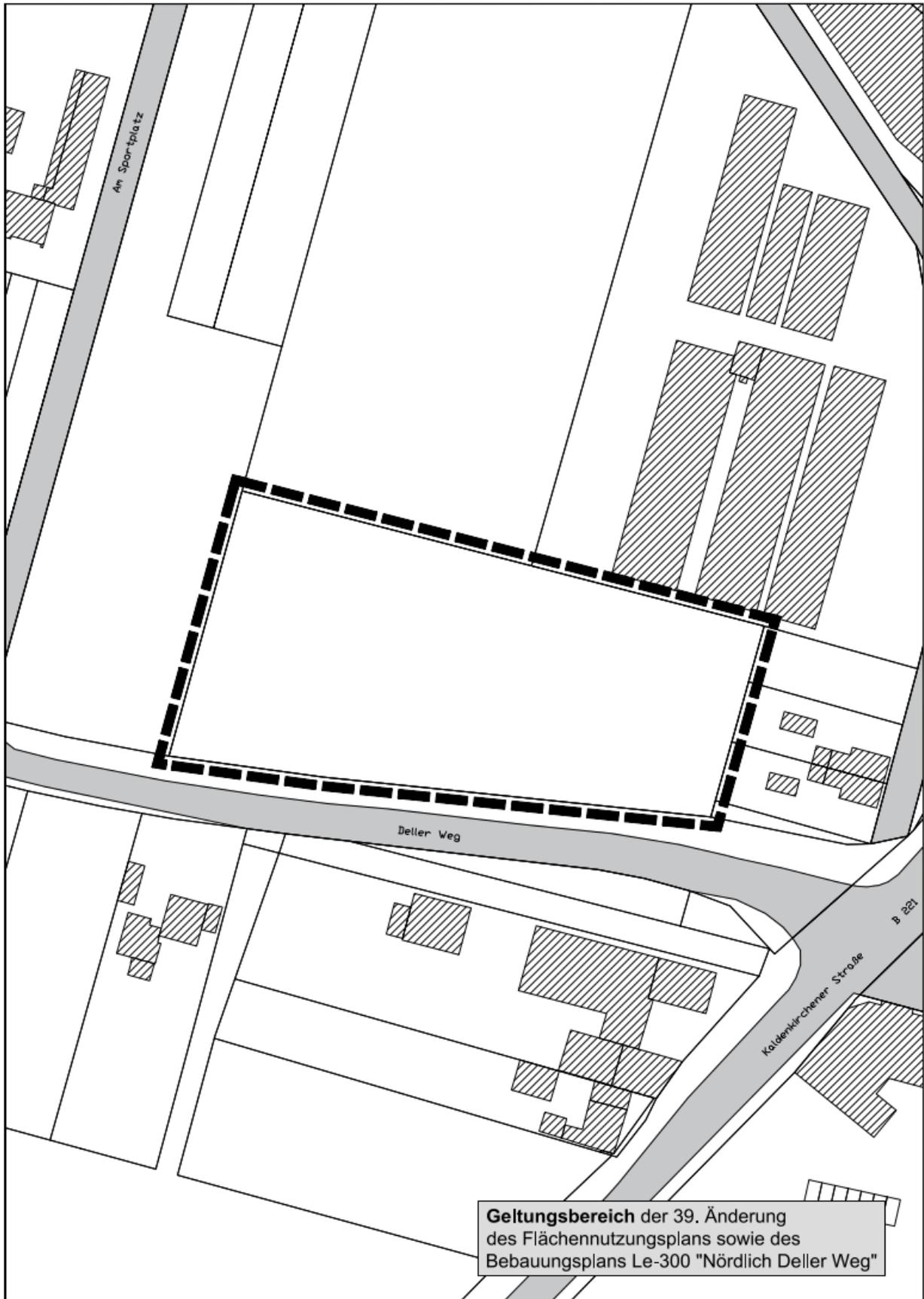
Zum Entwurf des Bebauungsplanes Le-300 „Nördlich Deller Weg“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 10.04.2025

Im Auftrag
gez. Eckert



328/2025 Feststellung der Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Der Stadtverordnete Hans Vyver ist zum 01.04.2025 aus dem Rat der Stadt Nettetal ausgeschieden.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), habe ich festgestellt, dass

Herr Ralf Hendrix,
wohnhaft in 41334 Nettetal,
Bellenweg 13

als Ersatzbewerber aus der Reserveliste der SPD in den Rat der Stadt Nettetal nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, 10.04.2025

Der Wahlleiter
gez.
Andreas Rudolph

Gemeinde Niederkrüchten

329/2025 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 25. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--|-------------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 41.081.316,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 45.123.631,00 EUR |
| abzüglich globaler Minderaufwand von | -890.000,00 EUR |
| somit auf | 44.233.631,00 EUR |
| im Finanzplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 38.650.926,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 40.189.480,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.111.480,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 12.267.890,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 7.000.000,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.031.330,00 EUR |

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 GO NRW wird im Teilplan 16.01.02 abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
7.000.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen
in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
8.700.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnishaushalt wird auf
3.152.315,00 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf
3.500.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt
festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 262 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 505 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung die Kämmerin bzw. der Bürgermeister entscheidet.

Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

§ 10

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

- I Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
- II Planen, Bauen und Umwelt
- III Finanzmanagement und Liegenschaften
- sowie
 - für den Geschäftsaufwand und
 - für die Gebäudeunterhaltung

jeweils Budgets gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitionsein- bzw. Investitionsauszahlungen.

| | | |
|---------------------------------|-------------|---|
| Mit Ausnahme der Kontenklassen: | 50/51 | „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ bzw. |
| | 70/71 | „Personal- und Versorgungszahlungen“, |
| | 57 | „Bilanzielle Abschreibungen“ und |
| | 58 | „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“ |
| sowie den Kontengruppen: | 416 und 437 | „Auflösung von Sonderposten“, |
| | 547 | „Wertveränderungen“ und |
| | 5498 | „Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen“, |
| | 5449 | „Wertberichtigungen“ |

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen (Sachkonten: 50510000, 50610000, 50710000, 51510000, 51610000 „Aufwendungen zu Pensions- u. a. Rückstellungen“) gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Stellenplan

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 6. März 2025 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab dem 22. April 2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 im Rathaus in Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.niederkruechten.de im Internet verfügbar.

Niederkrüchten, den 10. April 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

Schippers

Gemeinde Schwalmtal

330/2025 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 10.01.2025, Kassenzeichen 01022520.5/0100 an

Heike Bohlmann Erben
Hehler 143
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Empfängerin postalisch nicht zu erreichen ist. Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

331/2025 Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 55.942.660 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 62.624.897 € |
| abzgl. globaler Minderaufwand | 1.243.798 € |
| somit auf | 61.381.099 € |

im Finanzplan mit dem

| | |
|---|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 52.693.308 € |
|---|--------------|

| | |
|---|--------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 58.566.952 € |
|---|--------------|

| | |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.195.536 € |
|--|-------------|

| | |
|--|--------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 15.796.295 € |
|--|--------------|

| | |
|---|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 15.500.000 € |
|---|--------------|

| | |
|---|-----------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 916.100 € |
|---|-----------|

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

| | |
|--|------------------------|
| 12.01.01 Verkehrsflächen | 471.511 € |
| 06.01.01 Kindertageseinrichtungen | 251.500 € |
| 05.01.02 Flüchtlingshilfen | 198.323 € |
| 03.01.06 Gymnasium | 75.806 € |
| 03.02.02 Zentrale Leistungen für Schulen | 74.979 € |
| 03.01.05 Realschule | 60.259 € |
| 01.04.01 Zentrale Einrichtungen | 56.228 € |
| 01.06.01 Finanzmanagement | 55.192 € = 1.243.798 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 9.207.500 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.438.439 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 471 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke

| | | |
|----|---------------------|----------|
| | (Grundsteuer B) auf | 582 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Bereinigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden zunächst innerhalb der Produkte ein Budget, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71, 57 und 58. Darüber hinaus bilden die den jeweiligen Verantwortungsbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordneten Produkte ein übergeordnetes Budget. Diese Regelung gilt analog für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
- (2) Die Kontengruppen:
 - 50/51 und 70/71 (Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Personal- und Versorgungsauszahlungen)
 - 57 (Bilanzielle Abschreibungen)
 - 58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen)
 bilden über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan jeweils ein Budget.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Innerhalb der Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 9

Wertgrenzen

Nachtragssatzung

- (1) Als „erheblich“ im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1a) GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von mindestens 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen.
- (2) Ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW liegt bei einer Abweichung ab 1.000.000 € zum geplanten Ergebnis vor.
- (3) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen

Haushaltspositionen gelten als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, wenn sie die Höhe von 1,0 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

- (4) Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten gemäß § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW, die unabweisbar sind, gelten bis zu einer Höhe von 400.000 € als geringfügig.
- (5) Die Erheblichkeitsgrenze für die Aufnahme von Änderungen bei Ertrags- und Aufwandspositionen bzw. Ein- und Auszahlungspositionen in den Nachtrag gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 30.000 € je Position festgelegt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (6) Die Erheblichkeitsgrenze für die Entscheidung der/s Kämmerin/ Kämmerers über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, wird im Ergebnisplan und bei Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 25.000 € und bei Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 50.000 € je Aufwands- bzw. Auszahlungsposition festgelegt.

Verpflichtungsermächtigungen

- (7) Die Wertgrenze für die Entscheidung der/s Kämmerin/ Kämmerers über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW wird auf 200.000 € je Maßnahme festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 07.03.2025 angezeigt worden.

Die nach § 84 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrages eines Jahresfehlbetrages in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 07.04.2025 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 08.04.2025

Der Bürgermeister

gez. Andreas Gisbertz

Stadt Viersen

332/2025 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Andrei-Ionel Szava, zuletzt wohnhaft Sittarder Str. 67, in 41748 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.03.2025 (Aktenzeichen: 25/07591) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 03.04.2025

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz

- Einsatz und Organisation, Verwaltung –

Im Auftrag

gez. Janßen

333/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Okeyb Jimmy Brown Nwosu, zuletzt wohnhaft Klosterstr. 15c, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.03.2025 (Aktenzeichen: 25/12523) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 08.04.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

334/2025 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der an Herrn Lukasz Banowicz, zuletzt wohnhaft Nettetal Str. 31, 41751 Viersen, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuern mit dem Kassenzeichen 01600724.2/0200 vom 21.03.2025 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.04.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

335/2025 Öffentliche Zustellung eines Haftungsbescheides

Der an Tomasz Bienek (Geschäftsführer der SEM GmbH), zuletzt mit Geschäftsanschrift Rather Str. 14, 40476 Düsseldorf, gerichtete Haftungsbescheid mit dem Kassenzeichen 01602383.3/0200 vom 06.03.2025 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 03.04.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

336/2025 Öffentliche Zustellung eines Haftungsbescheides

Der an Tomasz Bienek (Geschäftsführer der SEM GmbH), zuletzt mit Geschäftsanschrift Rather Str. 14, 40476 Düsseldorf, gerichtete Haftungsbescheid mit dem Kassenzeichen 01500086.4 vom 06.03.2025 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.03.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

337/2025 Zweite Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen vom 19.03.2025

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – NRWKiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77, SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) in seiner Sitzung am 18.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen vom 07.10.2016, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 07.02.2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen

| Stufe | Einkommensgrenze | | Kinder bis 2 Jahre | | | | Kinder von 2 Jahre bis Einschulung | | | |
|-------|------------------|--------------|--------------------|-------------|-------------|--------------|------------------------------------|-------------|-------------|--------------|
| | | | bis 25 Std. | bis 35 Std. | bis 45 Std. | über 45 Std. | bis 25 Std. | bis 35 Std. | bis 45 Std. | über 45 Std. |
| 1 | bis | 29.000,00 € | - € | - € | - € | - € | - € | - € | - € | - € |
| 2 | bis | 37.500,00 € | 52,00 € | 62,00 € | 93,00 € | 103,00 € | 41,00 € | 52,00 € | 72,00 € | 82,00 € |
| 3 | bis | 50.000,00 € | 82,00 € | 93,00 € | 144,00 € | 155,00 € | 72,00 € | 82,00 € | 118,00 € | 124,00 € |
| 4 | bis | 62.500,00 € | 124,00 € | 155,00 € | 232,00 € | 247,00 € | 103,00 € | 124,00 € | 185,00 € | 206,00 € |
| 5 | bis | 81.000,00 € | 175,00 € | 206,00 € | 319,00 € | 350,00 € | 155,00 € | 175,00 € | 258,00 € | 288,00 € |
| 6 | bis | 107.000,00 € | 247,00 € | 288,00 € | 443,00 € | 494,00 € | 206,00 € | 247,00 € | 371,00 € | 412,00 € |
| 7 | über | 107.000,00 € | 340,00 € | 381,00 € | 577,00 € | 639,00 € | 278,00 € | 335,00 € | 494,00 € | 536,00 € |

2. Die Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen

| Stufe | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|------------------|----|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|--------------|
| Einkommensgrenze | | bis | bis | bis | bis | bis | bis | über |
| | | 29.000,00 € | 37.500,00 € | 50.000,00 € | 62.500,00 € | 81.000,00 € | 107.000,00 € | 107.000,00 € |
| ab | 10 | 0,00 € | 21,00 € | 31,00 € | 41,00 € | 62,00 € | 82,00 € | 113,00 € |
| bis | 12 | 0,00 € | 25,20 € | 37,20 € | 49,20 € | 74,40 € | 98,40 € | 135,60 € |
| bis | 14 | 0,00 € | 29,40 € | 43,40 € | 57,40 € | 86,80 € | 114,80 € | 158,20 € |
| bis | 16 | 0,00 € | 33,60 € | 49,60 € | 65,60 € | 99,20 € | 131,20 € | 180,80 € |
| bis | 18 | 0,00 € | 37,80 € | 55,80 € | 73,80 € | 111,60 € | 147,60 € | 203,40 € |
| bis | 20 | 0,00 € | 42,00 € | 62,00 € | 82,00 € | 124,00 € | 164,00 € | 226,00 € |
| bis | 22 | 0,00 € | 46,20 € | 68,20 € | 90,20 € | 136,40 € | 180,40 € | 248,60 € |
| bis | 24 | 0,00 € | 50,40 € | 74,40 € | 98,40 € | 148,80 € | 196,80 € | 271,20 € |
| bis | 26 | 0,00 € | 54,60 € | 80,60 € | 106,60 € | 161,20 € | 213,20 € | 293,80 € |
| bis | 28 | 0,00 € | 58,80 € | 86,80 € | 114,80 € | 173,60 € | 229,60 € | 316,40 € |
| bis | 30 | 0,00 € | 63,00 € | 93,00 € | 123,00 € | 186,00 € | 246,00 € | 339,00 € |
| bis | 32 | 0,00 € | 67,20 € | 99,20 € | 131,20 € | 198,40 € | 262,40 € | 361,60 € |
| bis | 34 | 0,00 € | 71,40 € | 105,40 € | 139,40 € | 210,80 € | 278,80 € | 384,20 € |
| bis | 36 | 0,00 € | 75,60 € | 111,60 € | 147,60 € | 223,20 € | 295,20 € | 406,80 € |
| bis | 38 | 0,00 € | 79,80 € | 117,80 € | 155,80 € | 235,60 € | 311,60 € | 429,40 € |
| bis | 40 | 0,00 € | 84,00 € | 124,00 € | 164,00 € | 248,00 € | 328,00 € | 452,00 € |
| bis | 42 | 0,00 € | 88,20 € | 130,20 € | 172,20 € | 260,40 € | 344,40 € | 474,60 € |
| bis | 44 | 0,00 € | 92,40 € | 136,40 € | 180,40 € | 272,80 € | 360,80 € | 497,20 € |
| bis | 46 | 0,00 € | 96,60 € | 142,60 € | 188,60 € | 285,20 € | 377,20 € | 519,80 € |
| bis | 48 | 0,00 € | 100,80 € | 148,80 € | 196,80 € | 297,60 € | 393,60 € | 542,40 € |
| bis | 50 | 0,00 € | 105,00 € | 155,00 € | 205,00 € | 310,00 € | 410,00 € | 565,00 € |
| bis | 52 | 0,00 € | 109,20 € | 161,20 € | 213,20 € | 322,40 € | 426,40 € | 587,60 € |
| bis | 54 | 0,00 € | 113,40 € | 167,40 € | 221,40 € | 334,80 € | 442,80 € | 610,20 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 19.03.2025

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

338/2025 Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) vom 19.03.2025

(Elternbeitragsatzung Schulkinderbereich)

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) sowie des § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - NRWKiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) in seiner Sitzung am 18.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) vom 17.05.2023, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 06.02.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Beitragsbefreiung

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie gleichzeitig eine Kindertagespflege, eine Kindertageseinrichtung, ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule, eine Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ oder eine Betreuungsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ in Viersen, so ist nur für ein Kind (Erstkind) ein Beitrag zu entrichten. Für alle anderen Kinder dieser Familie ist kein Beitrag zu zahlen. Kinder, die aufgrund einer Landesregelung nach § 50f. KiBiz beitragsbefreit sind, werden nicht berücksichtigt.

2. Die **Anlage 1** zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)

Beitragstabelle Schule von acht bis eins

| Stufe | Einkommensgrenze | | Beitrag |
|--------------|-------------------------|-----------|----------------|
| 1 | bis | 29.000 € | 0,00 € |
| 2 | bis | 37.500 € | 41,00 € |
| 3 | bis | 50.000 € | 47,00 € |
| 4 | bis | 62.500 € | 54,00 € |
| 5 | bis | 81.000 € | 60,00 € |
| 6 | bis | 107.000 € | 66,00 € |
| 7 | über | 107.000 € | 72,00 € |

3. Die **Anlage 2** zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)

Beitragstabelle OGS

| Stufe | Einkommensgrenze | | Beitrag |
|--------------|-------------------------|-----------|----------------|
| 1 | bis | 29.000 € | 0 € |
| 2 | bis | 37.500 € | 72,00 € |
| 3 | bis | 50.000 € | 118,00 € |
| 4 | bis | 62.500 € | 165,00 € |
| 5 | bis | 81.000 € | 206,00 € |
| 6 | bis | 107.000 € | 220,00 € |
| 7 | über | 107.000 € | 235,00 € |

4. Die **Anlage 3** zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) erhält folgende Fassung:

Anlage 3 zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)

Beitragstabelle Geld oder Stelle

| Stufe | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|-----------------------------|----|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|-----------|
| Einkommengrenze | | bis | bis | bis | bis | bis | bis | über |
| | | 29.000 € | 37.500 € | 50.000 € | 62.500 € | 81.000 € | 107.000 € | 107.000 € |
| Stundensatz | | 0,00 € | 2,30 € | 2,60 € | 2,80 € | 3,10 € | 3,30 € | 3,60 € |
| Betreuungsstunden pro Woche | | Beitrag | | | | | | |
| bis zu | 8 | 0,00 € | 18,40 € | 20,80 € | 22,40 € | 24,80 € | 26,40 € | 28,80 € |
| bis zu | 10 | 0,00 € | 23,00 € | 26,00 € | 28,00 € | 31,00 € | 33,00 € | 36,00 € |
| bis zu | 12 | 0,00 € | 27,60 € | 31,20 € | 33,60 € | 37,20 € | 39,60 € | 43,20 € |
| bis zu | 14 | 0,00 € | 32,20 € | 36,40 € | 39,20 € | 43,40 € | 46,20 € | 50,40 € |
| bis zu | 16 | 0,00 € | 36,80 € | 41,60 € | 44,80 € | 49,60 € | 52,80 € | 57,60 € |
| bis zu | 18 | 0,00 € | 41,40 € | 46,80 € | 50,40 € | 55,80 € | 59,40 € | 64,80 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 19.03.2025

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

Stadt Willich

339/2025 Öffentliche Zustellung von Bescheiden über Steuern und sonstige Abgaben

Der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 10.01.2025 für folgende steuerpflichtige Personen

- Rifad und Fatme Rifadoglu, zuletzt bekannte Adresse Buschstraße 62,
- 47877 Willich – AZ: 01114191.9/0100

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die vorgenannten Bescheide können im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 10, eingesehen werden.

Der jeweilige Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 12.02.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Broszeit

340/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Firma JHT International GmbH

Das an Firma JHT International GmbH zuletzt ansässig: Otto-Brenner-Straße 4a in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 07.04.2025, Geschäftszeichen VLST28118656/0032, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Vassbeck Telefon: 02156/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 07.04.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

341/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Goran Klickovic

Das an Herrn Goran Klickovic zuletzt wohnhaft: Liebigstraße 20 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 04.04.2025, Geschäftszeichen VLST28122865/0013, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Vassbeck Telefon: 02156/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 04.04.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

342/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Sven Lintjens

Das an Herrn Sven Lintjens zuletzt wohnhaft: Weisenheimer Straße 11 in 99510 Ilmtal-Weinstraße, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 08.04.2025, Geschäftszeichen VLST28032008/0139, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Vassbeck Telefon: 02156/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 08.04.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

343/2025 Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens zum Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur in der Stadt Willich

Die Stadt Willich fördert aktiv den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet und verfolgt das Ziel, bis 2035 sukzessive ein flächendeckendes Angebot bereitzustellen. In diesem Zusammenhang sollen drei zentrale Ausbauphasen umgesetzt werden:

- Ausbauphase I – Zeithorizont 2025: punktueller / bedarfsgerechter Ausbau
- Ausbauphase II – Zeithorizont 2030: Verdichtung des Angebotes
- Ausbauphase III – Zeithorizont 2035: Flächendeckender Ausbau

Die Standorte der ersten Ausbauphase wurden bereits identifiziert und politisch beschlossen. Daraufhin wurden Kontingente gebildet, für die nun Ladepunktbetreibende (Charge Point Operator) gesucht werden. Diese müssen in der Lage sein, die entsprechende Ladeinfrastruktur eigenwirtschaftlich aufzubauen und für einen Zeitraum von 15 Jahren zu betreiben.

Das nun angestoßene Verwaltungsverfahren sieht die Auswahl eines Charge Point Operators (CPO) pro Kontingent vor. Interessierte CPOs haben – im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens – die Möglichkeit, sich auf ein oder mehrere Flächenkontingente zu bewerben. Die formelle und inhaltliche Prüfung der Eignung der CPOs erfolgt dabei kontingentspezifisch. Im Falle mehrerer qualifizierter Bewerbungen wird die Entscheidung durch das Los getroffen.

Die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren ist bis 18. Mai 2025, 23.59 Uhr, möglich.

Weitere Informationen sowie alle detaillierten Anforderungen und Dokumente erhalten Sie beim zuständigen Sachbearbeiter sowie auf der Internetseite der Stadt Willich unter:

<https://www.stadt-willich.de/leben-willich/mobilitaet>

Die Antragsunterlagen sind einzureichen per Post oder E-Mail bei:

Stadt Willich Geschäftsbereich II/5 – Stadtplanung

Rothweg 2

47877 Willich

E-Mail: mobilitaet@stadt-willich.de

Ihr Ansprechpartner:

Steven Müller

Kommunaler Mobilitätsmanager

Tel.: 02156 949 – 357

Willich, 09.04.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Nachtwey
Erster und Technischer Beigeordneter

344/2025 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Willich am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256)¹ – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Dienste, Hauptstr. 6, 47877 Willich während der Dienststunden: montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr **nach vorheriger Terminvereinbarung** kostenlos abgegeben oder unter der E-Mail: wahlen@stadt-willich.de, kostenlos angefordert werden.

Alternativ zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren („Parteienmdul“) zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Die Wahlvorschläge sind papiergebunden und im Original sowie unterschrieben dem Wahlleiter fristgemäß vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b bis 46 e des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV.NRW.S.444) und der §§ 25, 26 und 31, sowie §§ 75a und 75 b KWahlO wird hingewiesen.

Inbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (siehe § 15 KWahlG). Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2024, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Nettetal (Kommunalwahl), zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§17Absatz 8 KWahlG).

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern des Landes NRW am 10. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW vom 18.02.2025).

- 1.4 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (s. Anlage 27 KWahlO).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer einzelnen Zuwenderin bzw. eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben (s Anlage 27 KWahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Seite 4 von 10 Anschrift der Zuwenderin bzw. des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (siehe Anlage 28 KWahlO).

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin bzw. der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer bzw. seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber bzw. gemeinsamen Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchen Vornamen die Bewerberin bzw. der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG i. V. m. § 75b Abs. 2 S. 3 KWahlO). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 240 **Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 240 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchen Vornamen die/der Bewerberin/Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein** und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichnerin enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerberin/Einzelbewerbers benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.** Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a abgegeben werden;
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3.6 Parteien oder Wählergruppe, wie unter Punkt 1.3 genannt, haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen, ihre Satzung und ihr Programm sowie den Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

3.7 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, haben eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal erbracht werden. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags

nachholen. Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal erbracht werden. Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber, mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin bzw. der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die/der Bewerberin/Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummer sowie E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die

zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **41 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens **41 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 und 3.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Willich **sind spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Zimmer: 310 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die – gleichzeitige – Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 09.01.2025 Abl. Krs. Vie. Nr. 01/2025, Eintrag 25/2025 wird hingewiesen.

| | |
|-------------------------|---|
| Willich, den 08.04.2025 | Stadt Willich - Als Wahlleiter – Gez.: Dr.Berg (Dr. Berg) Beigeordneter und Kämmerer |
|-------------------------|---|

Sonstige

345/2025 Aufgebot von Sparurkunden

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3098110137

Nr. 4170539003

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 03.04.2025

Sparkasse Krefeld

346/2025 Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3098301785

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 14.04.2025
Sparkasse Krefeld

347/2025 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Brüggen

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Brüggen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Brüggen, Flur 40, Flurstück 42. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 41374 Brüggen an der Straße Haverslohe gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Brüggen-Born, Flur 40, Flurstück 56 (Graben SWV 13.05.02). Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 05.03.2025 zur Geschäftsbuchnummer 17-237810T in der Zeit vom 28.04.2025 bis 28.05.2025 in der nachfolgenden Geschäftsstelle:

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Rox

Heinrich-Horten-Str. 1, 47906 Kempen

während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02152-14480 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch

das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Kempfen, den 17.04.2025

gez.

Dipl.-Ing. Thomas Rox

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

**348/2025 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:
Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr
2025/2026 (1. April 2025 bis 31. März 2026)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 14.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025/2026 wird

| | |
|------------------------|-------------|
| in der Einnahme auf | 18.300,00 € |
| und in der Ausgabe auf | 18.300,00 € |

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.05.2025 bis 23.05.2025, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 14. April 2025

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

**349/2025 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:
Auslegung des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2025/2026 (01.
April 2025 bis 31. März 2026) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagd-
bezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.**

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2025/2026 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit
vom **12.05.2025** bis **23.05.2025**

beim Kassenführer, Heinz Meiners, Marienstraße 7, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Tel. 02153-13573, zur
Einsicht durch die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich und deren schriftlich
bevollmächtigte Vertreter aus.

Der Jagdpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche
gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt wer-
den.

Nettetal, den 14. April 2025

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 2057

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 166,00 EUR

Einzelabgabe: 8,00 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen